Beyträge zur Steuer-Rektifikation im Herzogthume Neuburg

als

Nachtrag zu der Schrift:

System

einer

Steuer-Rektifikation

nach

rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet.

Pappenheim
gedruckt bey Joh. Jak. Seybold 1806.

Beyträge
zur
Steuer-Rektifikation
im
Herzogthume Neuburg
als
Nachtrag zu der Schrift:
System
einer
Steuer-Rektifikation
nach
rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet.

Pappenheim
gedruckt bey Joh. Jak. Seybold 1806.

Beyträge

zur

Steuer-Rektifikation

im

Herzogthume Neuburg

als

Nachtrag zu der Schrift:

System

einer

Steuer-Rektifikation

nach

rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet.

Pappenheim
gedruckt bey Joh. Jak. Seybold 1806.

Beyträge zur Steuer-Rektifikation im Herzogthume Neuburg

als

Nachtrag zu der Schrift:

System einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet.

Pappenheim
gedruckt bey Joh. Jak. Seybold 1806.

Verbesserungen.

[illegible]

statt ... lese man ...

[illegible]

Fehler der Interpunktion, wie auch ...
stabenfehler ... der Leser selbst zu ...

Vorrede.

Das so höchst gemeinnützige, und für das Ganze äusserst interessante Geschäft der Steuer-Rektifikation für ganz Baiern sowohl, als insbesondere für die Provinz Neuburg, in der

schon mehrere Versuche hierinfalls, jedoch immer ohne einem genügenden Erfolge gemacht worden sind, veranlaßte den Verfasser des Systemes einer Steuer-Rektifikation mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet, gegenwärtige Beyträge zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sie sind das Resultat jener Versuchsarbeiten, welche in der Provinz Neuburg zum Behuf der künftig festzusetzenden Grundsätze im Steuer-Rektifikations-Wesen, nach jenem Plan vorgenommen wurden, welchen der scharfsichtige Herr Verfasser des Versuches einer im Herzogthume Neuburg herzustellenden Steuer-Berichtigung entworfen hatte.

In wie ferne dieses System den Forderungen des Rechtes, und selbst der Politik, oder der beliebten Billigkeit entspreche, ist in dem bereits erschienenen Systeme einer Steuer-

Rektifikation gewiß hinlänglich auseinandergesetzt; In wie ferne dieser vorgezeichnete Plan ausführbar, oder welche Resultate er insbesondere für die Steuerkasse herbeyführe, darüber sollen die, von der zu dieser Versuchsarbeit im Herzogthume Neuburg angeordneten Landes-Vermessungs- und Steuer-Rektifikations-Commission erstatteten Vorträge, Aufschluß geben.

Für die Richtigkeit der aus den Commissions-Verhandlungen gezogenen, hier der Publizität übergebenen Resultate bürgen die Originalakten, die zuverlässig mit allen Rechtsförmlichkeiten versehen über jede Einrede weit erhaben sind. Daß diese Beyträge der Publizität würdig seyen, dafür bürgt gewiß, abgesehen von ihrem innern Gehalte, das Gemein-Interesse des behandelten Objektes; und wenn auch die vorliegenden Resultate eben nicht zu Gunsten des im vorgenannten Ver-

schon mehrere Versuche hierinfalls, jedoch immer ohne einem genügenden Erfolge gemacht worden sind, veranlaßte den Verfasser des Systemes einer Steuer-Rektifikation mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet, gegenwärtige Beyträge zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sie sind das Resultat jener Versuchsarbeiten, welche in der Provinz Neuburg zum Behuf der künftig festzusetzenden Grundsätze im Steuer-Rektifikations-Wesen, nach jenem Plan vorgenommen wurden, welchen der scharfsichtige Herr Verfasser des Versuches einer im Herzogthume Neuburg herzustellenden Steuer-Berichtigung entworfen hatte.

In wie ferne dieses System den Forderungen des Rechtes, und selbst der Politik, oder der beliebten Billigkeit entspreche, ist in dem bereits erschienenen Systeme einer Steuer-

Rektifikation gewiß hinlänglich auseinandergesetzt; In wie ferne dieser vorgezeichnete Plan ausführbar, oder welche Resultate er insbesondere für die Steuerkasse herbeyführe, darüber sollen die, von der zu dieser Versuchsarbeit im Herzogthume Neuburg angeordneten Landes-Vermessungs- und Steuer-Rektifikations-Commission erstatteten Vorträge, Aufschluß geben.

Für die Richtigkeit der aus den Commissions-Verhandlungen gezogenen, hier der Publizität übergebenen Resultate bürgen die Originalakten, die zuverlässig mit allen Rechtsförmlichkeiten versehen über jede Einrede weit erhaben sind. Daß diese Beyträge der Publizität würdig seyen, dafür bürgt gewiß, abgesehen von ihrem innern Gehalte, das Gemein-Interesse des behandelten Objektes; und wenn auch die vorliegenden Resultate eben nicht zu Gunsten des im vorgenannten Versuche

suche vorgezeichneten Planes sprechen, so wird deßhalb doch Niemand den Werth jener Schrift, und den Scharfblick des ehrenwerthen Herrn Verfassers derselben mißkennen.

I.

Vortrag

über die

versuchsweise vorgenommene Katastrirung

der

Flur Wagenhofen

nach

den Grundsätzen des Verfassers des Versuchs einer im Herzogthum Neuburg herzustellenden Steuerberichtigung.

Gemäß dem erhaltenen Auftrage verfügten wir uns, nachdem durch die an das kurfürstliche Rent- und Landrichteramt erlassenen Schreiben die nöthigen Präparatorien bereits getroffen worden waren, den 16ten July nach Wagenhofen, eröffneten vor allem den Deputirten der Gemeinde Wagenhofen sowohl, als den Abgeordneten der an die Flur von Wagenhofen stossenden Gemeinden, unser Commissarium, und suchten uns sodann erst über die Richtigkeit der Wagenhofer-Flurgränze zu vergewissen.

Zu dem Ende wiesen wir den Abgeordneten die auf dem Flurplan verzeichneten Gränzen vor, und fragten sie, ob keine Anstände hiegegen obwalteten. *)

Diese wurden allgemein als richtig anerkannt, und wir fanden deshalb eine kommissionelle Umgehung derselben nicht für nöthig; sondern schritten ohne weiters nach Anleitung des bemerkten Werkchens Fol. 78. und des erstatteten Vortrages zur Erhebung der Art des Bodens der Wagenhofer Flur im Allgemeinen, **) deren Resultat darin bestund, daß die Gründe dieser Flur nach der vom Verfasser beliebten Eintheilung in die II. Hauptabtheilung im Verhältnisse der Grundarten des Herzogthums Neuburg gesetzt, und ihnen in selber nur die 2te und 3te Klasse aus dem Grunde angewiesen werden könnten, weil sie eigentlich gar keinen, oder nur sehr wenigen Weitzen, blos zum Hausbedarf und zum Behufe ihrer Giltreichniß bauen, und diesen gleichsam nur durch Ueberfluß von Dünger erzwingen müssen. Nach ihrer Angabe fänden sich daher in Wagenhofen nur in der

IIten
Haupabtheilung

A. Mittlere II. Klasse, und

B. Schlechte Böden III. Klasse, und würden so ziemlich allgemein durch die Gränzen des obern und untern Feldes ausgeschieden. — Wir

*) Act. Cooralium Fol. 1.

**) Fol. 2.

Wir begnügten uns einsweilen mit diesen vorläufigen Notitzen, und beschieden die beeden Bauern

Joseph Stegmaier und (von Wagenhofen,
Martin Reißner (

dann den

Joseph Natter von Ballersdorf, und Jakob Habermaier von Sechensand auf den andern Morgen früh 7 Uhr zur eidlichen Erhebung der Produktionsfähigkeit der Flur Wagenhofen, weil damit am Nachmittage der nöthigen Vereidung wegen nicht mehr angefangen werden konnte, und verwendeten den Rest des Abends noch dazu, daß wir selbst die beeden Felder der Flur besichtigten, *) die wir

im obern Felde

in so ziemlich guten Zustande antrafen, uns aber zugleich überzeugten, daß dieser sehr lockere, mit sehr vielem Sande vermengte Boden zum Weitzbau wirklich zu leicht seyn müsse. So gut das Korn stund, so schlecht zeigten sich neben selben stehende Weitzfelder, wenn nicht einige derselben, die dem industriösen Martin Reißner angehörten, durch ausserordentlichen Fleiß, und sehr starke Düngung zu einem vielleicht etwas mehr als mittelmässigen Stand gebracht waren.

Desto schlechter fanden sich aber

im untern Felde

die dort heuer stehenden Sommerfrüchte. Da die-

---

*) Fol. 4.

se Felder wegen ihrer Tiefe und der Nähe des Mooses durchaus sehr naß liegen, der Boden sehr vielen Sand enthält, und heuer bekanntlich ohnehin die Natur sehr vielen Regen gewährte, so stunden die meisten Sommerfrüchte so schlecht, daß kaum der Saame von manchen derselben wird erzielt werden können. — Wir mußten sie daher nothwendig auch in die dritte Klasse setzen, und uns überzeugen, daß die vorläufigen generelen Angaben der Unterthanen allerdings durchaus richtig waren.

Uebrigens ist die Kultur in Wagenhofen noch nicht auf dem höchsten Grade. Beynahe alle Gemeindsweiden ihrer Flur, die aber nicht sehr ergiebig sind, haben sie zwar bereits unter sich vertheilt; aber dagegen setzen sie noch auf dem bey weitem größten Theile ihrer Gemeindsweide, die schon inner der Mooßgränze liegt, die Weide fort, obgleich sich dieselbe, des äusserst schlecht — vielmehr gar nicht unterhaltenen Moosgrabens wegen, eine sehr schlechte Ausbente versprechen dürfen. Auch hat hier noch, wie fast überall die Dreyfelder-Wirthschaft statt, und nebst Kartoffeln wird nur sehr wenig Klee, durchaus aber keine andern Futterkräuter gebauet. — Der Holzstand ist gut. Eichreise und Aspen sind die vorzüglichsten Holzgattungen. Die Wiesen sind alle zweymädig, können aber nicht gewässert werden.

Nachdem auf diese Art die nöthigen Vorarbeiten hergestellt waren, schritten wir des andern

Ta-

Tages zur eidlichen Erhebung der Produktion der Flur Wagenhofen.

Wir riefen zu dem Ende die 4 vorbenannten Männer vor, erklärten ihnen so deutlich als möglich, in ihrer Sprache, den Zweck ihrer Vorrufung, suchten vorher noch durch gegebene Beyspiele das Verhältniß der Grösse ihrer Tagwerke nach ihrem ideelen Anschlage zu dem wirklichen Flächeninhalte derselben nach der Messung zu 40/m □' durch die von ihnen verlangte Schätzung eines auf 3 Tagwerke vermessenen Antheiles vom Ergerzhauser Weyher, den sie auf etwa 2 Tagwerke schätzten, aufzufinden, um darnach die Berechnung der angegebenen Produkte auf ein gemessenes Tagwerk herstellen zu können, und fanden, daß zwey ihrer ideelen Jaucherte drey gemessene Tagwerke ausmachen, wodurch sich das Verhältniß von

2 : 3

von selbst ergiebt.

Nach diesem erinnerten wir sie sämmtlich des Meyneides, stellten ihnen die unausweichlichen schrecklichen Folgen desselben, sowohl hier auf Erde, durch den weltlichen Richter, als jenseits des Grabes durch den allwissenden Erforscher der innersten Gedanken des menschlichen Herzens mit aller Beredsamkeit vor, und nahmen ihnen sonach insgesammt den körperlichen Eid ab. *)

*) Fol. 5.

Sie tratten hierauf bis auf den Joseph Stegmaier ab, welcher zuerst über die Produktion und den Ertrag eines Jauchartes Feld, dann auch der Wiesen vernommen wurde.

Die Verhandlungen von Fol. 5 — 7 geben die Resultate der Produktion an Kern und Stroh, dann Heu und Omath auf ihren zweymädigen Wiesen, und die Zusammenstellung, und auf der Stelle gemachte Reduktion der 4 natürlich sehr verschiedenen Angaben der angeblichen Erzeugnisse findet sich Fol. 7 b. et 8 a.

Mittlerweile wurde uns auch der vom hiesig kurfürstlichen Polizey = Commissariate abverlangte zwanzigjährige Durchschnittspreis der hier gewöhnlichen vier Getraidsorten übergeben; da aber in selben vom Stroh, dann Heu und Omath kein Durchschnittspreis angegeben war, fanden wir uns genöthigt, selben gleichfalls durch die nämlichen beeideten Schätzmänner zu erheben, wie das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Aeusserung Fol. 9. sich findet, und schritten sofort nach allem diesem zur Kastrirung selbst, worüber die ins Mundum geschriebenen Tabellen den Beweiß liefern, und deren Resultat wir später zur Prüfung und Einsicht vorzulegen die Ehre haben werden.

Vorerst seye es unsere Bemühung der hohen Commission nach dem gefaßten Beschlusse vom 19ten Julius abhin die zweyfache Produktions = Tabelle,

ein=

einmal mit- und einmal ohne Abzug der Kulturs- und Oekonomie-Kosten herzustellen, wobey es unser vorzüglichstes Augenmerk seyn muß, bey Herstellung dieser Berechnung genau nach der vom Verfasser des Versuchs vorgezeichneten Methode zu verfahren.

Um jedoch hierinfalls nicht durch unendliche Brüche-Rechnungen uns selbst die Arbeit zu erschweren, und die Deutlichkeit des Vortrages zu erzwecken, werden wir nicht nur durchaus keine Brüche bey dem Getreide-Maaße annehmen, sondern jederzeit die approximative nächste ganze Grösse, z. B. statt $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ Metzen 1 ganzen Metzen nehmen, sondern auch beym zwanzigjährigen Durchschnittspreise der Früchte nur höchstens in $\frac{1}{2}$ Guldenbrüchen rechnen, wozu wir uns um so mehr ermächtigt halten, als nach des Verfassers Versuche S. 86. selbst allzu grosse Weitläuftigkeiten für zweckwidrig gehalten, und allgemeine Resultate für genügend erkannt werden, weil es hier nur um allgemeine Verhältnisse zu thun ist.

Nach der Fol. 7 b. in den Commissions-Protokollen findigen Reduktion produzirt in der Flur Wagenhofen ein Acker im obern Felde, im allgemeinen Verhältnisse zum ganzen Herzogthume in der zweyten Hauptabtheilung, zweyten Klasse —

 an

an Weitz	1 Schäfl. 1 Mez.	zu Geld	15 fl.	40 kr.
— Stroh	1 Schob.	—	3	—
— Korn	1 Schäfl. 6 Mez.	—	16	—
— Stroh	1 Schob.	—	4	—
— Gerste	— Schäfl. 8 Mez.	—	6	40
— Stroh	30 Schütt	—	—	45
— Haber	— Schäfl. 10 Mez.	—	5	—
— Stroh	— Schob. 30 Bund	—	1	—
	*) Summa		52 fl.	5 kr.

Der Ertrag von 4 Jahren eines Jaucharts Grundes im obern Felde der Flur Wagenhofen wäre also 52 fl. und das Verhältnißglied = 13; allein, da, wie wir oben erwähnten, in der Flur Wagenhofen noch die Brache und die Dreyfelder-Wirthschaft eingeführt ist, so steht jedes Feld immer im dritten Jahre brache, so daß die vier vorangezogenen Getraidarten nicht alle vier, sondern nur

*) 1 Schäfl. Weitz	14 fl.	6 kr.
1 Mez.	1	34
Stroh 1 Schob.	3	—
1 Schäfl. Korn	9	36
1 Mez.	1	4
Stroh	4	—
1 Schäfl. Gerste	7	30
1 Mez.	—	50
Stroh 1 Schob.	1	30
1 Schäfl. Haber	5	15
1 Mez.	—	30
Stroh 1 Schob.	2	—

nur alle 6 Jahre angebauet werden können. Es muß also hier der Divisor 6, nicht 4 seyn, und es wird sich sonach hiedurch, wenn die Produktion auf 54 fl. angenommen wird, das Verhältnißglied 9 herauswerfen.

Die Tabelle sub Nro. I. wird eine gedrängte Uebersicht des ganzen Resultates liefern, wobey wir jedoch die Bemerkung nicht umgehen können, daß uns die Rubrik „Normalpreiß dieser Erzeugnisse" nicht genügend zu seyn scheine, weil in selber blos die Getreidpreise, ohne denen des Strohes, das doch vorher gleichfalls in die Produktion vorgetragen worden war, ausgesetzt sind. Wir würden deßhalb diesen Abgang ersetzt haben, wenn uns nicht unsere Instruktion, und die erhaltenen Aufträge angewiesen hätten, genau und pünktlich nach des Verfassers Vorschriften und Tabellen zu handeln, und selbe auf keine Weise abzuändern. —

Eben deßhalb wagten wir's auch nicht die weitere Lücke in der Produktions-Tabelle, in Betreff des landläufigen Preises eines Jaucharts Holzgrundes auszufüllen, weil in der Tabelle blos für Aecker und Wiesen eine Rubrike existirt, der Hölzer aber in selber gar nicht gedacht ist, ob sie gleich bekanntlich in den ökonomischen Verhältnissen des Landmannes eine bedeutende Rubrike sind.

Daß der eidlich erhobene landläufige Werth dieser Grundstücke übrigens sehr unbedeutend und ge-

Einige Verbesserungen.

Seite	Zeile	
[illegible]	2	statt omne esimilitudo lese man omnis similitudo
[illegible]	10	statt schön lese man schon
[illegible]	[illegible]	[illegible] zum Beyspiel, Beth[illegible]
6[illegible]	11	statt [illegible] lese man dreymähdig
[illegible]	11	statt [illegible] lese man [illegible]
70	24	[illegible]
80	13	[illegible] lese man ihm.
[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible] lese man [illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible] lese man [illegible] jene karakteristische.
[illegible]	[illegible]	[illegible]
12[illegible]	21	statt *) [illegible] lese man *) [illegible]
[illegible]	10	statt hat lese man begiebt.
[illegible]	[illegible]	[illegible] lese man aufgezeichnet
[illegible]	17	statt [illegible] lese man [illegible]
[illegible]	10	[illegible]
[illegible]	8	statt [illegible] lese man festem [illegible]
[illegible]	7 : 8	statt [illegible] lese man [illegible]

[illegible] Fehler [illegible] Interpunktion, wie auch kleine Buchstabenfehler [illegible] der Leser selbst zu verbessern.

Vorrede.

Das so höchst gemeinnützige, und für das Ganze äusserst interessante Geschäft der Steuer-Rektifikation für ganz Baiern sowohl, als insbesondere für die Provinz Neuburg, in der

Einige Verbesserungen.

Seite. Zeile.

[illegible] 2 statt omne essimilitudo lese man omnis similitudo.

[illegible] 10 statt schön lese man schon

[illegible] [illegible] lese man [illegible] zum Beyspiel, Verdeß[illegible]

63 11 statt [illegible] lese man dreymäßig

[illegible] 14 statt [illegible]gen lese man vonvor[illegible]

70 24 [illegible]

80 [illegible] statt [illegible] lese man ihm.

[illegible] [illegible] lese man [illegible]

[illegible] lese man das.

[illegible] [illegible] [illegible]reische lese man [illegible] jene Charakteristische.

[illegible]

126 21 statt *) [illegible] lese man *) [illegible]

[illegible] 10 statt hat lese man begehr.

[illegible] statt [illegible] lese man aufgelöm[illegible]

[illegible] 15 statt [illegible] lese man [illegible]

[illegible] 10 [illegible]

[illegible] 8 statt [illegible] lese man festem [illegible]

[illegible] 7 8 statt [illegible] lese man Sachen.

[illegible] Fehler [illegible] Unterpunktirung, wie auch kleine Buchstabenfehler [illegible] beliebe der Leser selbst zu verbessern.

Vorrede.

Das so höchst gemeinnützige, und für das Ganze äusserst interessante Geschäft der Steuer-Rektifikation für ganz Baiern sowohl, als insbesondere für die Provinz Neuburg, in der

Einige Verbesserungen.

Seite Zeile.

[illegible] 2 statt omne esimilitudo lese man omnis similitudo

[illegible] 10 statt schön lese man schon

[illegible] [illegible] lese man [illegible], zum Beyspiel, [illegible]

63 11 statt [illegible] lese man dreymündig

[illegible] 11 statt [illegible] lese man [illegible].

70 24 [illegible]

80 13 statt [illegible] lese man ihm.

[illegible] [illegible] lese man das.

[illegible] statt [illegible] lese man [illegible] man jene kameralistische.

[illegible] 21 statt *) [illegible] lese man *) [illegible].

[illegible] 10 statt hat lese man besieht,

[illegible] lese man aufzeichnen

[illegible] statt musste lese man [illegible]

[illegible] 8 statt [illegible] lese man festem [illegible].

[illegible] 8 statt [illegible] lese man finden.

Kleine Fehler der Interpunktion, wie auch kleine Buchstabenfehler wolle der Leser selbst zu verbessern.

Vorrede.

Das so höchst gemeinnützige, und für das Ganze äusserst interessante Geschäft der Steuer-Rektifikation für ganz Baiern sowohl, als insbesondere für die Provinz Neuburg, in der

schon mehrere Versuche hierinfalls, jedoch immer ohne einem genügenden Erfolge gemacht worden sind, veranlaßte den Verfasser des Systemes einer Steuer-Rektifikation mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet, gegenwärtige Beyträge zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sie sind das Resultat jener Versuchsarbeiten, welche in der Provinz Neuburg zum Behuf der künftig festzusetzenden Grundsätze im Steuer-Rektifikations-Wesen, nach jenem Plan vorgenommen wurden, welchen der scharfsichtige Herr Verfasser des Versuches einer im Herzogthume Neuburg herzustellenden Steuer-Berichtigung entworfen hatte.

In wie ferne dieses System den Forderungen des Rechtes, und selbst der Politik, oder der beliebten Billigkeit entspreche, ist in dem bereits erschienenen Systeme einer Steuer-

Rektifikation gewiß hinlänglich auseinandergesetzt; In wie ferne dieser vorgezeichnete Plan ausführbar, oder welche Resultate er insbesondere für die Steuerkasse herbeyführe, darüber sollen die, von der zu dieser Versuchsarbeit im Herzogthume Neuburg angeordneten Landes-Vermessungs- und Steuer-Rektifikations-Commission erstatteten Vorträge, Aufschluß geben.

Für die Richtigkeit der aus den Commissions-Verhandlungen gezogenen, hier der Publizität übergebenen Resultate bürgen die Originalakten, die zuverlässig mit allen Rechtsförmlichkeiten versehen über jede Einrede weit erhaben sind. Daß diese Beyträge der Publizität würdig seyen, dafür bürgt gewiß, abgesehen von ihrem innern Gehalte, das Gemein-Interesse des behandelten Objektes; und wenn auch die vorliegenden Resultate eben nicht zu Gunsten des im vorgenannten Ver-

suche

suche vorgezeichneten Planes sprechen, so wird deßhalb doch Niemand den Werth jener Schrift, und den Scharfblick des ehrenwerthen Herrn Verfassers derselben mißkennen.

I.

Vortrag

über die

versuchsweise vorgenommene Katastrirung

der

Flur Wagenhofen

nach

den Grundsätzen des Verfassers des Versuchs einer im Herzogthum Neuburg herzustellenden Steuerberichtigung.

Gemäß dem erhaltenen Auftrage verfügten wir uns, nachdem durch die an das kurfürstliche Rent- und Landrichteramt erlassenen Schreiben die nöthigen Präparatorien bereits getroffen worden waren, den 16ten July nach Wagenhofen, eröffneten vor allem den Deputirten der Gemeinde Wagenhofen sowohl, als den Abgeordneten der an die Flur von Wagenhofen stossenden Gemeinden, unser Commissarium, und suchten uns sodann erst über die Richtigkeit der Wagenhofer-Flurgränze zu vergewissen.

Zu dem Ende wiesen wir den Abgeordneten die auf dem Flurplan verzeichneten Gränzen vor, und fragten sie, ob keine Anstände hiegegen obwalteten. *)

Diese wurden allgemein als richtig anerkannt, und wir fanden deshalb eine kommissionelle Umgehung derselben nicht für nöthig; sondern schritten ohne weiters nach Anleitung des bemerkten Werkchens Fol. 78. und des erstatteten Vortrages zur Erhebung der Art des Bodens der Wagenhofer Flur im Allgemeinen, **) deren Resultat darin bestund, daß die Gründe dieser Flur nach der vom Verfasser beliebten Eintheilung in die II. Hauptabtheilung im Verhältnisse der Grundarten des Herzogthums Neuburg gesetzt, und ihnen in selber nur die 2te und 3te Klasse aus dem Grunde angewiesen werden könnten, weil sie eigentlich gar keinen, oder nur sehr wenigen Weitzen, blos zum Hausbedarf und zum Behufe ihrer Giltreichniß bauen, und diesen gleichsam nur durch Ueberfluß von Dünger erzwingen müssen. Nach ihrer Angabe fänden sich daher in Wagenhofen nur in der

IIten

Hauptabtheilung

A. Mittlere II. Klasse, und

B. Schlechte Böden III. Klasse, und würden so ziemlich allgemein durch die Gränzen des obern und untern Feldes ausgeschieden. — Wir

*) Act. Cooralium Fol. 1.

**) Fol. 2.

Wir begnügten uns einsweilen mit diesen vorläufigen Notitzen, und beschieden die beeden Bauern
Joseph Stegmaier und (
Martin Reißner (von Wagenhofen,
dann den
Joseph Natter von Ballersdorf, und Jakob Habermaier von Sechensand auf den andern Morgen früh 7 Uhr zur eidlichen Erhebung der Produktionsfähigkeit der Flur Wagenhofen, weil damit am Nachmittage der nöthigen Vereidung wegen nicht mehr angefangen werden konnte, und verwendeten den Rest des Abends noch dazu, daß wir selbst die beeden Felder der Flur besichtigten, *) die wir

im obern Felde

in so ziemlich guten Zustande antrafen, uns aber zugleich überzeugten, daß dieser sehr lockere, mit sehr vielem Sande vermengte Boden zum Weitzbau wirklich zu leicht seyn müsse. So gut das Korn stund, so schlecht zeigten sich neben selben stehende Weitzfelder, wenn nicht einige derselben, die dem industriösen Martin Reißner angehörten, durch ausserordentlichen Fleiß, und sehr starke Düngung zu einem vielleicht etwas mehr als mittelmässigen Stand gebracht waren.

Desto schlechter fanden sich aber

im untern Felde

die dort heuer stehenden Sommerfrüchte. Da diese

*) Fol. 4.

se Felder wegen ihrer Tiefe und der Nähe des Mooses durchaus sehr naß liegen, der Boden sehr vielen Sand enthält, und heuer bekanntlich ohnehin die Natur sehr vielen Regen gewährte, so stunden die meisten Sommerfrüchte so schlecht, daß kaum der Saame von manchen derselben wird erzielt werden können. — Wir mußten sie daher nothwendig auch in die dritte Klasse setzen, und uns überzeugen, daß die vorläufigen generelen Angaben der Unterthanen allerdings durchaus richtig waren.

Uebrigens ist die Kultur in Wagenhofen noch nicht auf dem höchsten Grade. Beynahe alle Gemeindsweiden ihrer Flur, die aber nicht sehr ergiebig sind, haben sie zwar bereits unter sich vertheilt; aber dagegen setzen sie noch auf dem bey weitem größten Theile ihrer Gemeindsweide, die schon inner der Mooßgränze liegt, die Weide fort, obgleich sich dieselbe, des äusserst schlecht — vielmehr gar nicht unterhaltenen Moosgrabens wegen, eine sehr schlechte Ausbeute versprechen dürfen. Auch hat hier noch, wie fast überall die Dreyfelder=Wirthschaft statt, und nebst Kartoffeln wird nur sehr wenig Klee, durchaus aber keine andern Futterkräuter gebauet. — Der Holzstand ist gut. Eichreise und Aspen sind die vorzüglichsten Holzgattungen. Die Wiesen sind alle zweymädig, können aber nicht gewässert werden.

Nachdem auf diese Art die nöthigen Vorarbeiten hergestellt waren, schritten wir des andern

Ta=

Tages zur eidlichen Erhebung der Produktion der Flur Wagenhofen.

Wir riefen zu dem Ende die 4 vorbenannten Männer vor, erklärten ihnen so deutlich als möglich, in ihrer Sprache, den Zweck ihrer Vorrufung, suchten vorher noch durch gegebene Beyspiele das Verhältniß der Grösse ihrer Tagwerke nach ihrem ideelen Anschlage zu dem wirklichen Flächeninhalte derselben nach der Messung zu 40/m □' durch die von ihnen verlangte Schätzung eines auf 3 Tagwerke vermessenen Antheiles vom Ergerzhauser Weyher, den sie auf etwa 2 Tagwerke schätzten, aufzufinden, um darnach die Berechnung der angegebenen Produkte auf ein gemessenes Tagwerk herstellen zu können, und fanden, daß zwey ihrer ideelen Jaucherte drey gemessene Tagwerke ausmachen, wodurch sich das Verhältniß von

2 : 3

von selbst ergiebt.

Nach diesem erinnerten wir sie sämmtlich des Meyneides, stellten ihnen die unausweichlichen schrecklichen Folgen desselben, sowohl hier auf Erde, durch den weltlichen Richter, als jenseits des Grabes durch den allwissenden Erforscher der innersten Gedanken des menschlichen Herzens mit aller Beredsamkeit vor, und nahmen ihnen sonach insgesammt den körperlichen Eid ab. *)

*) Fol. 5.

Sie tratten hierauf bis auf den Joseph Stegmaier ab, welcher zuerst über die Produktion und den Ertrag eines Jauchartes Feld, dann auch der Wiesen vernommen wurde.

Die Verhandlungen von Fol. 5 — 7 geben die Resultate der Produktion an Kern und Stroh, dann Heu und Omath auf ihren zweymädigen Wiesen, und die Zusammenstellung, und auf der Stelle gemachte Reduktion der 4 natürlich sehr verschiedenen Angaben der angeblichen Erzeugnisse findet sich Fol. 7 b. et 8 a.

Mittlerweile wurde uns auch der vom hiesig kurfürstlichen Polizey-Commissariate abverlangte zwanzigjährige Durchschnittspreis der hier gewöhnlichen vier Getraidsorten übergeben; da aber in selben vom Stroh, dann Heu und Omath kein Durchschnittspreis angegeben war, fanden wir uns genöthigt, selben gleichfalls durch die nämlichen beeideten Schätzmänner zu erheben, wie das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Aeusserung Fol. 9. sich findet, und schritten sofort nach allem diesem zur Kastrirung selbst, worüber die ins Mundum geschriebenen Tabellen den Beweiß liefern, und deren Resultat wir später zur Prüfung und Einsicht vorzulegen die Ehre haben werden.

Vorerst seye es unsere Bemühung der hohen Commission nach dem gefaßten Beschlusse vom 19ten Julius abhin die zweyfache Produktions-Tabelle,

ein-

einmal mit- und einmal ohne Abzug der Kulturs- und Oekonomie-Kosten herzustellen, wobey es unser vorzüglichstes Augenmerk seyn muß, bey Herstellung dieser Berechnung genau nach der vom Verfasser des Versuchs vorgezeichneten Methode zu verfahren.

Um jedoch hierinfalls nicht durch unendliche Brüche-Rechnungen uns selbst die Arbeit zu erschweren, und die Deutlichkeit des Vortrages zu erzwecken, werden wir nicht nur durchaus keine Brüche bey dem Getreide-Maaße annehmen, sondern jederzeit die approximative nächste ganze Grösse, z. B. statt $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ Metzen 1 ganzen Metzen nehmen, sondern auch beym zwanzigjährigen Durchschnittspreise der Früchte nur höchstens in $\frac{1}{2}$ Guldenbrüchen rechnen, wozu wir uns um so mehr ermächtigt halten, als nach des Verfassers Versuche S. 86. selbst allzu grosse Weitläuftigkeiten für zweckwidrig gehalten, und allgemeine Resultate für genügend erkannt werden, weil es hier nur um allgemeine Verhältnisse zu thun ist.

Nach der Fol. 7 b. in den Commissions-Protokollen findigen Reduktion produzirt in der Flur Wagenhofen ein Acker im obern Felde, im allgemeinen Verhältnisse zum ganzen Herzogthume in der zweyten Hauptabtheilung, zweyten Klasse —

an Weitz	1 Schäfl. 1 Mez.	zu Geld	15 fl.	40 kr.
— Stroh	1 Schob.	—	3	—
— Korn	1 Schäfl. 6 Mez.	—	16	—
— Stroh	1 Schob.	—	4	—
— Gerste	— Schäfl. 8 Mez.	—	6	40
— Stroh	30 Schütt	—	—	45
— Haber	— Schäfl. 10 Mez.	—	5	—
— Stroh	— Schob. 30 Bund	—	1	—
		*) Summa	52 fl.	5 kr.

Der Ertrag von 4 Jahren eines Jaucharts Grundes im obern Felde der Flur Wagenhofen wäre also 52 fl. und das Verhältnißglied = 13; allein, da, wie wir oben erwähnten, in der Flur Wagenhofen noch die Brache und die Dreyfelder-Wirthschaft eingeführt ist, so steht jedes Feld immer im dritten Jahre brache, so daß die vier vorangezogenen Getraidarten nicht alle vier, sondern nur

*) 1 Schäfl. Weitz	14 fl.	6 kr.
1 Mez.	1	34
Stroh 1 Schob.	3	—
1 Schäfl. Korn	9	36
1 Mez.	1	4
Stroh	4	—
1 Schäfl. Gerste	7	30
1 Mez.	—	50
Stroh 1 Schob.	1	30
1 Schäfl. Haber	5	15
1 Mez.	—	30
Stroh 1 Schob.	2	—

nur alle 6 Jahre angebauet werden können. Es muß also hier der Divisor 6, nicht 4 seyn, und es wird sich sonach hiedurch, wenn die Produktion auf 54 fl. angenommen wird, das Verhältnißglied 9 herauswerfen.

Die Tabelle sub Nro. I. wird eine gedrängte Uebersicht des ganzen Resultates liefern, wobey wir jedoch die Bemerkung nicht umgehen können, daß uns die Rubrik „Normalpreiß dieser Erzeugnisse" nicht genügend zu seyn scheine, weil in selber blos die Getreidpreise, ohne denen des Strohes, das doch vorher gleichfalls in die Produktion vorgetragen worden war, ausgesetzt sind. Wir würden deßhalb diesen Abgang ersetzt haben, wenn uns nicht unsere Instruktion, und die erhaltenen Aufträge angewiesen hätten, genau und pünktlich nach des Verfassers Vorschriften und Tabellen zu handeln, und selbe auf keine Weise abzuändern. —

Eben deßhalb wagten wir's auch nicht die weitere Lücke in der Produktions-Tabelle, in Betreff des landläufigen Preises eines Jaucharts Holzgrundes auszufüllen, weil in der Tabelle blos für Aecker und Wiesen eine Rubrike existirt, der Hölzer aber in selber gar nicht gedacht ist, ob sie gleich bekanntlich in den ökonomischen Verhältnissen des Landmannes eine bedeutende Rubrike sind.

Daß der eidlich erhobene landläufige Werth dieser Grundstücke übrigens sehr unbedeutend und ge-

gering ausgefallen seye, dieß erweiset die Tabelle, wobey besonders bemerkenswerth ist, daß aus Ursachen, die wir später erörtern werden, die Hölzer um ein Fünfttheil höher, als die bessern Felder in Wagenhofen geschätzt worden seyen.

Eben deßhalb konnten wir auch dieses Mißverhältniß in der Tabelle nicht anschaulich machen, sondern müssen uns gleichwohl auf die Commissions-Verhandlungen Fol. 19 b. beziehen, aus denen sich ergiebt, daß ein Tagwerk mittelmässigen Ackers auf 17 fl. 20 kr. geschätzt worden seye, während ein Jauchart Holz auf 21 fl. 40 kr. angeschlagen wurde.

Wir fanden also auf diese Art die Produktion eines Tagwerk Feldes der II. Klasse, auf die nämliche Art wollen wir auch den Ertrag eines der III. Klasse, des schlechtesten Bodens in der Flur Wagenhofen ausmitteln. *)

			zu Geld		
an Weitz	— Schäfl.	— Mez.	zu Geld	— fl.	— kr.
— Stroh —		—	—	—	—
— Korn	1 Schäfl.	3 Mez.	—	12	48
— Stroh —		48 Schütt	—	3	12
— Gerste —		7 Mez.	—	5	30
— Stroh —		28 Schütt	—	—	42
— Haber —		6 Mez.	—	3	—
— Stroh —		22 Schütt	—	—	44
			Summa	26	16

Aus-

*) Der zwanzigjährige Durchschnittspreiß ist der nämliche, wie vorher.

Ausser der geringern Produktion dieser schlechtern Aecker an sich wird es leicht auffallen, daß der so überaus grosse Unterschied der Produktions-Summe gegen jene der bessern Felder besonders daher komme, daß auf diesen Feldern gar kein Weitzen gebauet werden kann. Ein Jahrs-Ertrag fällt daher gegen die bessern Grundstücke hier offenbar ganz weg, und es wäre eben deßhalb auch unrecht, hier wieder mit 6, wie oben dividiren zu wollen. Da nur drey nutzbare Jahre vorhanden sind, so kann hier nur ein einziges Brachjahr eingeschaltet werden, und der Divisor daher auch mehr nicht, als 4 seyn, und in diesem Falle ergiebt sich denn als Verhältnißglied $6\frac{1}{2}$, oder geradezu 6, folglich das Verhältniß der Felder 2ter Klasse, zu jener der 3ten Klasse wie 9 : 6 oder 3 : 2.

Die Reihe trift nun die Herstellung der Produktions-Fähigkeit, vielmehr der wirklichen Produkte der Wiesen.

Im ganzen Flurbezirke von Wagenhofen sind durchaus zweymädige Wiesen, deren ausgemittelter, und Fol. 8. auf das gemessene Tagwerk reduzirter Mittelanschlag abwirft *)

an Heu — Fud. $4\frac{1}{3}$ Zent.	zu Gelde	2 fl.	10 kr.
— Omath — 3	—	1	30
	Summa	3 fl.	40 kr.

Da

*) Vi act. Coolium ist der Zentner Heu taxirt pr. 30 kr.
Omath detto pr. 30 kr.

Da bey den Wiesen, wie bey Aeckern, keine Brache eintritt, so können hier auch keineswegs mehrere Jahrgänge angesetzt, oder durch welch immer eine Zahl der ausgemittelte Ertrag dividirt, sondern derselbe muß ohne weiters als das für die Wiesen geeignete Verhältnißglied eingeschaltet werden, wie dieß in der Produktions-Tabelle auch geschehen ist, wodurch sich das Verhältniß der Felder 2ter und 3ter Klasse, dann der Wiesen herauswirft, wie 9 : 6 : $3\frac{2}{3}$, das heißt: in der Belegung müssen die Aecker II. Klasse um ein Drittheil höher in die Steuer gelegt werden, als die im untern Felde, und diese um etwas mehr als die Hälfte, als die Wiesen. — Man sehe hierüber die Tabelle sub Nro. I.

Für die Auffindung des Verhältnißgliedes der Waldungen giebt der Verfasser gar keine genügenden Vorschriften. Denn genügend können wir einmal jene konkreten Bestimmungen in dem erstatteten Vortrage des obigen Verfassers Bogen 12 lit d. *) nicht finden, weil selbe schon eine konkrete Bestim-

---

*) Ich hätte sehr gewünschet, hier zur grössern Verständlichkeit des Vortrages, und zur Vollständigkeit des ganzen den hier angezogenen Vortrag mit abdrucken zu lassen. Allein da ich die Bewilligung des Hrn. Verfassers, aus dessen Feder selber floß, hiezu wegen Kürze der Zeit nicht mehr erholen konnte, und ohne selbe den Druck desselben nicht un-

…mittelmittels Schätzungs-Glied jeder Klasse		Landläufiger Werth					
		der Aecker			der Wiesen		
		gut	mittel	schl.	gut	mittel	schl.
		Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.
fr.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	$17\frac{1}{5}$	$10\frac{2}{5}$	—	$16\frac{2}{5}$	—

Brache ist unbeschränkt. außer Klee und Kartoffeln kennt man da keine Futterkräuter.

Esparsette, und Luzerner Klee, dann Weihgras dürften hier gewiß fortkommen. Das Vieh ist noch die schlechteste Race Weidvieh; die Kommunikations - und Feldwege sind sehr schlecht. Im Dorfe dienen sie zugleich zu Dunggruben.

stimmung der Besteurungsgrösse für Felder und Wiesen voraussetzt, da von diesen doch bisher blos im Allgemeinen gehandelt wurde, und sich's hiebey wohl leicht herauswerfen könnte, daß gegen die aufgestellten Grundsätze, und gegen den als geltend angenommenen Vordersatz, „daß die Waldungen die geringste Rente abwerfen" selbe doch höher, als selbst die Aecker oder Wiesen besteuert würden, ein Satz, dem die Folge wohl bestättigen dürfte, indem wohl schwerlich für die Felder ein viel grössers Quantum auf das Tagwerk treffen dürfte, als 6 oder 8 kr. mit denen der Verfasser auch die guten Holzgründe belegt wissen will.

Um jedoch auch hierinfalls seinen Plan ganz und blindlings zu verfolgen, wird es wohl nöthig seyn, bey seinerzeitiger zu projektirender Belegung der wagenhofischen Feld- Holz- und Wießgründe, wenn selbe bey den vorliegenden Resultaten anderst als möglichst gedacht werden kann, genau nach selbem zu verfahren. Wir begnügten uns hier einsweilen damit, daß wir uns nach der erhaltenen Weisung der hohen Commission vom 19ten vorigen Monats nun die 2te Bonitäts- respekt. Produktions-Tabelle mit Abzug der darauf verwendeten Ko-

---

unternehmen wollte, so mußte ich es gleichwohl dabey bewenden lassen, und werde vielleicht in der Folge, wenn ich die Erlaubniß hiezu ausdrücklich erhalten, selben nachzutragen Gelegenheit haben.

Kosten herzustellen bemühten. Der Brutto-Ertrag eines Tagwerk Grundes an mittlern und schlechten Feldern ist bekannt. Er findet sich in der ersten Produktions-Tabelle.

Der reine Ertrag, der nunmehr ausgemittelt werden soll, ergiebt sich dann, wenn die Kösten die auf die Produktion des Bruto-Ertrages verwendet werden müssen, davon abgezogen sind.

Um die Quantität dieser Kösten zu finden, vernahmen wir die nämlichen vier Schätzmänner auf ihren abgelegten Eid über den Betrag derselben, und das Resültat dieser Vernehmung zeigt nebst den verhandelten Protokollen die folgende Zusammenstellung in der Tabelle sub Nro II.

Dieses Verhältniß ist nun aber, wie die vorgelegten Tabellen erwähren, sehr traurig und für die Besteurung höchst nachtheilig. Denn bey der zweyten Klasse der mittelmässigen Aecker allein bleibt uns von dem Bruto Ertrage ein fast unbedeutender positiver Rest von 1 fl. 18 kr.

Wogegen aber die negative Grösse bey den Aeckern IIIter Klasse um so mehr auffallen muß, als selbe die Summe von 22 fl. 7 kr. beträgt, folglich sich hiebey das Verhältniß herauswirft + 1 fl. 18 kr.: — 22 fl. 7. kr.

Auf

...schnittspreis reduzirten Kosten
...Ertrage folgende Resultate.

Haber.				Wiesen.			
Getreid.		Stroh.		Heu.		Omath.	
Schf.	Mtz.	Schb.	Bnd.	Fuder	Zent.	Fuder	Zent.

... die Summe der Kosten auf beyde

…s	Ausgemitteltes Verhältniß-Glied jeder Klasse			Landläufiger Werth					
				der Aecker			der Wiesen		
				gut	mittel	schl.	gut	mittel	schl.
				Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.
.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Nro. III.

Auf gleiche Art erhielten wir auch bey den Wiesen eine negative Grösse von

— 5 fl. 35 kr. *)

und wir zweifeln gar nicht, daß unsere spekulativen Schätzleute auf ihren abgelegten Eid auch bey den Hölzern einen grössern Kostenbetrag, als der jährliche Bruto = Ertrag ist, herausgekünstelt haben würden, wenn die Vorschrift unserer Instruktion uns angewiesen hätte, die Produktions = Fähigkeit derselben zu erheben, welche der Verfasser vermuthlich deßhalb für unnöthig fand, weil er im Gegensatze gegen seine sonstigen allgemeinen Normen die Hölzer nach seinem Gutdünken sogleich mit einer bestimmten Summe belegt.

Für die Belegung der Hölzer ist also in jedem äussersten Falle gesorgt, desto schlimmer wird es aber um die Felder und Wiesen aussehen.

Nur bey den Aeckern der IIten Klasse haben wir eine aber höchst unbedeutende positive Grösse, dagegen aber wird selbe durch die negative Grösse der Felder IIIter Klasse nicht nur gänzlich absorbirt, sondern in der Zusammenstellung ergiebt sich, wie wir oben sahen, durchaus ein **negativer reiner Gewinn**.

Von negativen Grössen läßt sich nun aber unmöglich eine Steuer erheben, und es würde daher

---

*) Man sehe die Tabelle sub Nro. III.

her fruchtlos und unnütze seyn, wenn wir die grund- herrlichen und Zehend-Prästationen nach der Anleitung des gedruckten Versuches S. 91. nach den angenommenen Normalpreisen zu Geld berechnen, und auf jedes einzelne Grundstück besonders ausschlagen wollten. Wir würden dabey weiter nichts erzwecken, als die Herstellung einer noch weit grössern negativen Grösse, und damit des Beweises, daß eine Belegung dieser Grundstücke um so minder möglich seye, je grösser und auffallender der Nachtheil, der positive Verlurst, ist, den die unseligen Besitzer dieser undankbaren Gründe jährlich zu leiden haben.

Eben so wenig können wir auch den weitern, etwas kürzern Vorschlag realisiren,

„überhaupt einen aliquoten Theil von der Ein-
„nahme des Grundholden für die grund- und
„zehendherrlichen Abgaben aller Art anzunehmen,
„und von dem reinen Ertrage der Grundstücke
„abzuziehen.“ *)

Ohne hiebey fürchten zu dürfen, daß wir die Wahrheit hierinfalls mehr oder minder verfehlen dürften, steht dieser Manipulation die platte Unmöglichkeit auch aus dem Grunde entgegen, weil sich von einer negativen Grösse kein Abzug einer positiven denken läßt, oder hiedurch doch kein anders Resultat, als das einer grössern negativen Grös-

*) Versuch S. 91. 92.

Grösse erzweckt wird, hiedurch aber für den vorliegenden Plan, für die Steuer-Rektifikation, platterdings nichts gewonnen ist.

Es läßt sich eben deßhalb auch der weiters vorgeschlagene Weg nicht realisiren, *)

„alle grund- und zehendherrlichen Prästationen „einer ganzen Gemeinde zusammen zu rechnen, „und in einen billigen Geldanschlag zu bringen, „und dann im Verhältnisse dieser Summe den„jenigen Steuer-Antheil, der sonst die Gemein„de treffen würde, wenn diese Prästationen nicht „statt hätten, zu moderiren.“

Nach den erwiesenen Vordersätzen, ist bey negativen Grössen gar keine Besteurung denkbar, folglich fällt auch jene Moderirung einer Besteurung für sich hinweg, und die Folge von all dem wäre also,

„daß nach der eidlichen Erhebung der Produk„tions-Fähigkeit der Wagenhofer Gründe den „Besitzern derselben über ihren Arbeitslohn nicht „der mindeste reine Gewinnst übrig bleibe, son„dern vielmehr offenbarer Schaden für sie her„ausfalle, folglich die Regierung nicht nur nicht „berechtigt seye, einige Steuer von ihnen zu „fodern, sondern vielmehr froh seyn müsse, wenn „sie vor dem Richterstuhle der Vernunft nicht

„an-

*) Versuch S. 92 et 93.

„angehalten werden sollte, ihnen das bisher inde„bite Bezahlte zu restituiren, und für die Zukunft „den jederzeit zu befahren habenden Nachtheil „wieder zu ersetzen, nichts davon zu melden, „daß bey diesem Erfolge der zu pflegenden Un„tersuchungen der Grundherr nun und nimmer„mehr daran denken dürfte, grundherrliche Ab„gaben von seinen Grundholden zu fodern, weil „doch diese eigentlich auf den Gewinn berechnet „sind, und da, wo kein Gewinn, kein reiner „Ertrag existirt, auch keine grundherrliche Ab„gabe denkbar ist, indem doch der Grundherr „als Miteigenthümer des Gutes keinen An„theil von einem Gewinnste fodern kann, der „nicht existirt."

Bey diesem Verfahren gewinnt also das Steuer-Rektifikations-Geschäft wohl nicht die mindesten Fortschritte. Die Unmöglichkeit der Ausführung desselben nach dem vorgezeichneten Plane liegt offen am Tage, und die Schuld hievon wird Niemand in unserm Verfahren, oder in der Angabe der Unterthanen, sondern vielmehr in dem Systeme selbst suchen müssen.

Ersters erhellt daraus, daß wir uns bey der Ausführung des uns übertragenen Geschäftes genau an des Verfassers Vorschrift sowohl seines gedruckten Versuches, als seines uns mitgetheilten Vortrages hielten; Letzters, sollte man glauben, würde der abgelegte Eid der Unterthanen verbür-

gen,

gen, allein, es ist wahrlich keines von beyden; Wohl aber dürfte es keines langen und schweren Beweises bedürfen, daß der Fehler in dem Systeme selbst liegen müsse.

Wir wollen unsere Gedanken und Bemerkungen hierüber der hohen Commission in gedrängter Kürze vorlegen.

Dabey lassen wir uns nun keineswegs auf die Untersuchung der Rechtlich- oder Widerrechtlichkeit des vom Verfasser aufgestellten Grundsatzes ein, „daß Quantität und Qualität der Gründe den „Maaßstab für deren Besteurung liefern müsse," indem dieser Grundsatz durch den Landtags-Abschied von 1802 als in Sachen entscheidende positive Norm hinlänglich ausgesprochen ist; Wir lassen selbst dahin gestellt seyn, was doch gewiß nicht ist, daß die Summe des reinen Gewinnstes, als einer Funktion (des Produktes) der Grösse, Güte und Lage eines Grundstückes, den richtigsten Belegungs-Maaßstab für jedes Grundstück in concreto abgebe, und werden uns blos bemühen, den Beweiß zu liefern, daß die vom Verfasser zur Eruirung des reinen Gewinnstes gewählten Mittel

a) zweckwidrig,

b) ungenügend, und

c) widerrechtlich und gesetzwidrig seyen.

ad a.

Schon aus dem Vorigen ergiebt sich der Beweiß für den behaupteten Satz,

„daß dieses Mittel zweckwidrig seye.“

Denn die Absicht der gepflogenen Commissions-Verhandlungen war doch nur die,

„den reinen Gewinn zu finden, welchen die Be-
„sitzer der Wagenhofer Flurgründe von ihren Be-
„sitzungen jährlich erzielen.“

Daß wir diese Absicht, diesen Zweck nicht erreichten, zeigt der Augenschein, in dem wir statt eines Gewinnstes vielmehr negative Grössen fanden, was wir doch gewiß nicht wollten, was auch nicht von ferne unsere Absicht seyn konnte.

Zweckwidrig ist nun aber gewiß all das, was zuverlässig die gehabte Absicht verfehlt. Dieß geschah im vorliegenden Falle, und es ist sohin die Folge ausser allem Zweifel.

Es wird aber auch in jedem andern Versuche das nämliche Resultat erfolgen müssen, weil

ad b.

Diese Methode auf jeden Fall ungenügend ist.

Der Beweiß für diesen Satz liegt gleichfalls wieder in der Natur des Systemes. Dasselbe beruht nämlich

a. auf Schätzung.

 Je-

Jede Schätzung ist nun aber an und für sich zur Bestimmung des eigentlichen Werthes einer Sache ungenügend. Sie zeigt uns nur den beyläufigen, nie aber den wirklichen Werth einer Sache. Schon die auffallende Differenz der verschiedenen Schätzungen über eine und die nämliche Sache giebt deren Unzulänglichkeit hinlänglich an den Tag, und es läßt sich wahrlich nicht vermuthen, daß der ungelehrte, meist selbst im Rechnen unerfahrne Bauer im Stande seye, in instanti alle jene Einnahms- und Ausgabs-Rubriken zu berechnen, die bey jedem Grundstücke nothwendig zu Grunde liegen müssen, wenn ein zuverlässiges Resultat erwartet werden soll.

Gesetzt aber auch, wir nähmen mit Herrn Volkmann an, daß der Bauer, ohne theoretische Kenntnisse, durch seine vieljährige Praxis eine solche Fertigkeit in Bestimmung des Werthes einzelner Grundstücke und des Ertrages derselben erlangt, und sich eigen gemacht habe, daß er der Wahrheit doch wenigst einigermassen nahe kommen dürfte; so wird er doch

b. die Wahrheit nie sagen wollen.

Jeder Schätzmann ist selbst Bauer, also betheiligt. Die nach der Vorschrift aus der nämlichen Gemeinde zu wählenden zween Schätzmänner sind es unmittelbar, die Nachbarn mittelbar. Erstere wird die Furcht vor einer höhern Belegung

verleiten, einen weit geringern Ertrag ihrer Gründe anzugeben, als selber wirklich ist; und dagegen die auf die Bebauung so anders zu verwendenden Ausgaben möglichst hoch zu spezifiziren; Letztere werden die erstern nicht zu Lügnern machen wollen, und sich fein hübsch mit ihnen benehmen, um nicht eine zu auffallende Verschiedenheit der Aussagen und Schätzungen zu veranlassen; sie werden dieß um so lieber thun, weil sie sich im ähnlichen Falle gleiche Nachsicht und Wohlthat von ihren freundlich lieben Nachbarn versprechen dürfen. —

Allein, wird man uns hier entgegnen; deßwegen werden sie eben beeidet, damit sie unverholen die Wahrheit sagen, und ihre Aussagen den vollesten Glauben erhalten sollen.

Gerade darin finden wir aber

ad c.

Das Ungerechte und Gesetzwidrige dieses Systemes.

Wir fürchteten die Ehrfurcht, die wir der hohen Commission schuldig sind, zu beleidigen, wenn wir die Gesetzesstellen unserer Gerichtsordnung zitiren wollten, die den untüchtigen Zeugen zu beeiden verbiethen, die es unter Strafe der Nichtigkeit dem Richter verbiethen, Jemanden in eigener Sache, worin er zugleich Parthey ist, zum Zeugen zu gebrauchen, und als solchen zugleich zu vereiden, weil sich denn doch ein untüchtiger Zeuge nie zum

tüch-

tüchtigen schwören kann. Daß nun im vorliegenden Falle jeder Bauer zeugenuntüchtig, daß er Zeuge in eigener Sache seye, liegt doch wohl sonnenklar am Tage; Die zween Schätzmänner aus der Gemeinde selbst sind direkte, die zween übrigen aus den benachbarten Gemeinden sind indirekte, aber proxime in Sachen interessirt, so, daß erstere von einer zu hohen Schätzung unmittelbaren, letztere mittelbaren Nachtheil zu befahren haben werden.

Da nun in diesen Fällen die Gesetze jede Vereidung bey Strafe der Nichtigkeit untersagen, so wird, glauben wir, jeder Jurist mit uns der Meynung und der rechtlichen Ueberzeugung seyn, daß der den Schätzleuten abgenommene Eid als gesetzwidrig, sohin als nichtig zu erklären seye, und selbe auch, wenn selbst ihre Aussagen offenbar für falsch erkannt würden, doch keineswegs als per juri prozessirt und gestraft werden können, weil die Schuld nicht auf sie, sondern auf den Richter, hier auf die Regierung zurücke fällt, die ihnen gegen die klaren Gesetze diesen Eid abgenommen haben, weil aus einer nichtigen Vereidung nie ein Vor- oder ein Nachtheil für oder gegen eine Sache erfolgen kann, eben so wenig, als dem Vereideten die Schuld des Richters, der die Gesetze wissen muß, hier der Regierung, die keine gesetzwidrigen Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden darf, zur Last gelegt, oder selber deßhalb bestraft werden kann.

Da wir nicht im geringsten zweifeln, daß bey der Flur und dem Burgfrieden von Neuburg das nämliche Resultat, oder doch ein ähnliches sich herauswerfen werde, so wird dieser Umstand die Richtigkeit der voraufgestellten Sätze um. so zuverlässiger auch durch die Erfahrung darthun, je geringer in jedem Falle der reine Gewinn über Abzug aller Kösten auch selbst auf den besten Gründen nach dieser Manipulation bey jedem Versuche ausfallen wirrd.

Gesetzt aber auch, was doch nicht ist, wir hätten wirklich über Abzug der Kosten einen reinen Gewinn, wir hätten z. B. nach der Berechnung des Verfassers *) für die Felder zweyter Klasse einen reinen Gewinn von 76 fl. 40 kr. auf 4 Jahre, sohin auf 1 Jahr, wenn man sich auch die Brache ganz wegdenkt, einen reinen Gewinn von 19 fl. 10 kr. bey den schlechtesten aber, die wir um ⅓tl. wenigst geringer annehmen dürfen, von 12 fl. 27 kr. so wird dabey für unsern Zweck doch zuverlässig wenig gewonnen seyn, sobald vorerst auch noch die zehend- und grundherrlichen Abgaben hievon abgezogen werden, man möge die Sache auch ansehen, von welcher Seite man wolle, man möge diese zu Geld angeschlagenen Abgaben bey jedem Grundstücke insbesondere abziehen, oder, nach blosser Willkühr des Commissärs blos einen aliquoten

Theil

*) Versuch S. 84 et 85.

Da bey den Wiesen, wie bey Aeckern, keine Brache eintritt, so können hier auch keineswegs mehrere Jahrgänge angesetzt, oder durch welch immer eine Zahl der ausgemittelte Ertrag dividirt, sondern derselbe muß ohne weiters als das für die Wiesen geeignete Verhältnißglied eingeschaltet werden, wie dieß in der Produktions-Tabelle auch geschehen ist, wodurch sich das Verhältniß der Felder 2ter und 3ter Klasse, dann der Wiesen herauswirft, wie 9 : 6 : $3\frac{4}{5}$, das heißt: in der Belegung müssen die Aecker II. Klasse um ein Drittheil höher in die Steuer gelegt werden, als die im untern Felde, und diese um etwas mehr als die Hälfte, als die Wiesen. — Man sehe hierüber die Tabelle sub Nro. I.

Für die Auffindung des Verhältnißgliedes der Waldungen giebt der Verfasser gar keine genügenden Vorschriften. Denn genügend können wir einmal jene konkreten Bestimmungen in dem erstatteten Vortrage des obigen Verfassers Bogen 12 lit d. *) nicht finden, weil selbe schon eine konkrete Bestim-

*) Ich hätte sehr gewünschet, hier zur grössern Verständlichkeit des Vortrages, und zur Vollständigkeit des ganzen den hier angezogenen Vortrag mit abdrucken zu lassen. Allein da ich die Bewilligung des Hrn. Verfassers, aus dessen Feder selber floß, hiezu wegen Kürze der Zeit nicht mehr erholen konnte, und ohne selbe den Druck desselben nicht un-

Nro. I.		
Namen		Physische Beschaffenheit des Erdreiches
des Gerichtes	der Flur	
Neuburg	Wagenhofen.	Der Boden ist sehr [illegible]

stimmung der Besteurungsgrösse für Felder und Wiesen voraussetzt, da von diesen doch bisher blos im Allgemeinen gehandelt wurde, und sich's hiebey wohl leicht herauswerfen könnte, daß gegen die aufgestellten Grundsätze, und gegen den als geltend angenommenen Vordersatz, „daß die Waldungen die geringste Rente abwerfen" selbe doch höher, als selbst die Aecker oder Wiesen besteuert würden, ein Satz, dem die Folge wohl bestättigen dürfte, indem wohl schwerlich für die Felder ein viel grössers Quantum auf das Tagwerk treffen dürfte, als 6 oder 8 kr. mit denen der Verfasser auch die guten Holzgründe belegt wissen will.

Um jedoch auch hierinfalls seinen Plan ganz und blindlings zu verfolgen, wird es wohl nöthig seyn, bey seinerzeitiger zu projektirender Belegung der wagenhofischen Feld- Holz- und Wießgründe, wenn selbe bey den vorliegenden Resultaten anderst als möglichst gedacht werden kann, genau nach selbem zu verfahren. Wir begnügten uns hier einsweilen damit, daß wir uns nach der erhaltenen Weisung der hohen Commission vom 19ten vorigen Monats nun die 2te Bonitäts- respekt. Produktions- Tabelle mit Abzug der darauf verwendeten Ko-

unternehmen wollte, so mußte ich es gleichwohl dabey bewenden lassen, und werde vielleicht in der Folge, wenn ich die Erlaubniß hiezu ausdrücklich erhalten, selben nachzutragen Gelegenheit haben.

Kosten herzustellen bemühten. Der Bruto-Ertrag eines Tagwerk Grundes an mittlern und schlechten Feldern ist bekannt. Er findet sich in der ersten Produktions-Tabelle.

Der reine Ertrag, der nunmehr ausgemittelt werden soll, ergiebt sich dann, wenn die Kösten die auf die Produktion des Bruto-Ertrages verwendet werden müssen, davon abgezogen sind.

Um die Quantität dieser Kösten zu finden, vernahmen wir die nämlichen vier Schätzmänner auf ihren abgelegten Eid über den Betrag derselben, und das Resultat dieser Vernehmung zeigt nebst den verhandelten Protokollen die folgende Zusammenstellung in der Tabelle sub Nro II.

Dieses Verhältniß ist nun aber, wie die vorgelegten Tabellen erwähren, sehr traurig und für die Besteurung höchst nachtheilig. Denn bey der zweyten Klasse der mittelmässigen Aecker allein bleibt uns von dem Bruto Ertrage ein fast unbedeutender positiver Rest von 1 fl. 18 kr.

Wogegen aber die negative Grösse bey den Aeckern IIIter Klasse um so mehr auffallen muß, als selbe die Summe von 22 fl. 7 kr. beträgt, folglich sich hiebey das Verhältniß herauswirft + 1 fl. 18 kr.: — 22 fl. 7. kr.

Auf

...hschnittspreis reduzirten Kosten
...Ertrage folgende Resultate.

Haber				Wiesen			
Getreid		Stroh		Heu		Omath	
Mlt.	Mez	Schb	Bund	Fuder	Zentr.	Fuder	Zentr.
—	$2\frac{3}{1}$	—	—	—	$10\frac{1}{3}$	—	$\frac{3}{1}$
	$\frac{3}{1}$	—	25	—	12	—	$3\frac{3}{1}$
	3	—	33				
	6	—	30	—	12	—	$3\frac{3}{1}$
	$2\frac{3}{1}$	—	25	—	$4\frac{3}{1}$	—	3
	6	—	33				
	10	—	30	—	$4\frac{3}{1}$	—	3

...e die Summe der Kosten auf beede

	Ausgemitteltes Verhältniß-Glied jeder Klasse			Landläufiger Werth					
s				der Aecker			der Wiesen		
				gut	mittel	schl.	gut	mittel	schl.
				Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.
.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Nro. III.

Auf gleiche Art erhielten wir auch bey den Wiesen eine negative Grösse von

— 5 fl. 35 kr. *)

und wir zweifeln gar nicht, daß unsere spekulativen Schätzleute auf ihren abgelegten Eid auch bey den Hölzern einen grössern Kostenbetrag, als der jährliche Bruto-Ertrag ist, herausgekünstelt haben würden, wenn die Vorschrift unserer Instruktion uns angewiesen hätte, die Produktions-Fähigkeit derselben zu erheben, welche der Verfasser vermuthlich deßhalb für unnöthig fand, weil er im Gegensatze gegen seine sonstigen allgemeinen Normen die Hölzer nach seinem Gutdünken sogleich mit einer bestimmten Summe belegt.

Für die Belegung der Hölzer ist also in jedem äussersten Falle gesorgt, desto schlimmer wird es aber um die Felder und Wiesen aussehen.

Nur bey den Aeckern der IIten Klasse haben wir eine aber höchst unbedeutende positive Grösse, dagegen aber wird selbe durch die negative Grösse der Felder IIIter Klasse nicht nur gänzlich absorbirt, sondern in der Zusammenstellung ergiebt sich, wie wir oben sahen, durchaus ein **negativer reiner Gewinn**.

Von negativen Grössen läßt sich nun aber unmöglich eine Steuer erheben, und es würde da-

her

3) Man sehe die Tabelle sub Nro. III.

her fruchtlos und unnütze seyn, wenn wir die grundherrlichen und Zehend-Prästationen nach der Anleitung des gedruckten Versuches S. 91. nach den angenommenen Normalpreisen zu Geld berechnen, und auf jedes einzelne Grundstück besonders ausschlagen wollten. Wir würden dabey weiter nichts erzwecken, als die Herstellung einer noch weit grössern negativen Grösse, und damit des Beweises, daß eine Belegung dieser Grundstücke um so minder möglich seye, je grösser und auffallender der Nachtheil, der positive Verlurst, ist, den die unseligen Besitzer dieser undankbaren Gründe jährlich zu leiden haben.

Eben so wenig können wir auch den weitern, etwas kürzern Vorschlag realisiren,

„überhaupt einen aliquoten Theil von der Ein-
„nahme des Grundholden für die grund- und
„zehendherrlichen Abgaben aller Art anzunehmen,
„und von dem reinen Ertrage der Grundstücke
„abzuziehen." *)

Ohne hiebey fürchten zu dürfen, daß wir die Wahrheit hierinfalls mehr oder minder verfehlen dürften, steht dieser Manipulation die platte Unmöglichkeit auch aus dem Grunde entgegen, weil sich von einer negativen Grösse kein Abzug einer positiven denken läßt, oder hiedurch doch kein anders Resultat, als das einer grössern negativen

Grös-

*) Versuch S. 91. 92.

Grösse erzweckt wird, hiedurch aber für den vorliegenden Plan, für die Steuer-Rektifikation, platterdings nichts gewonnen ist.

Es läßt sich eben deßhalb auch der weiters vorgeschlagene Weg nicht realisiren, *)

„alle grund- und zehendherrlichen Prästationen
„einer ganzen Gemeinde zusammen zu rechnen,
„und in einen billigen Geldanschlag zu bringen,
„und dann im Verhältnisse dieser Summe denjenigen
„Steuer-Antheil, der sonst die Gemeinde
„treffen würde, wenn diese Prästationen nicht
„statt hätten, zu moderiren."

Nach den erwiesenen Vordersätzen, ist bey negativen Grössen gar keine Besteurung denkbar, folglich fällt auch jene Moderirung einer Besteurung für sich hinweg, und die Folge von all dem wäre also,

„daß nach der eidlichen Erhebung der Produktions-Fähigkeit
„der Wagenhofer Gründe den
„Besitzern derselben über ihren Arbeitslohn nicht
„der mindeste reine Gewinnst übrig bleibe, sondern
„vielmehr offenbarer Schaden für sie herausfalle,
„folglich die Regierung nicht nur nicht
„berechtigt seye, einige Steuer von ihnen zu
„fodern, sondern vielmehr froh seyn müsse, wenn
„sie vor dem Richterstuhle der Vernunft nicht
„an-

*) Versuch S. 92 et 93.

„angehalten werden sollte, ihnen das bisher inde„bite Bezahlte zu restituiren, und für die Zukunft „den jederzeit zu befahren habenden Nachtheil „wieder zu ersetzen, nichts davon zu melden, „daß bey diesem Erfolge der zu pflegenden Un„tersuchungen der Grundherr nun und nimmer„mehr daran denken dürfte, grundherrliche Ab„gaben von seinen Grundholden zu fodern, weil „doch diese eigentlich auf den Gewinn berechnet „sind, und da, wo kein Gewinn, kein reiner „Ertrag existirt, auch keine grundherrliche Ab„gabe denkbar ist, indem doch der Grundherr „als Miteigenthümer des Gutes keinen An„theil von einem Gewinnste fodern kann, der „nicht existirt."

Bey diesem Verfahren gewinnt also das Steuer-Rektifikations-Geschäft wohl nicht die mindesten Fortschritte. Die Unmöglichkeit der Ausführung desselben nach dem vorgezeichneten Plane liegt offen am Tage, und die Schuld hievon wird Niemand in unserm Verfahren, oder in der Angabe der Unterthanen, sondern vielmehr in dem Systeme selbst suchen müssen.

Ersters erhellt daraus, daß wir uns bey der Ausführung des uns übertragenen Geschäftes genau an des Verfassers Vorschrift sowohl seines gedruckten Versuches, als seines uns mitgetheilten Vortrages hielten; Letzters, sollte man glauben, würde der abgelegte Eid der Unterthanen verbür-

gen, allein, es ist wahrlich keines von beyden; Wohl aber dürfte es keines langen und schweren Beweises bedürfen, daß der Fehler in dem Systeme selbst liegen müsse.

Wir wollen unsere Gedanken und Bemerkungen hierüber der hohen Commission in gedrängter Kürze vorlegen.

Dabey lassen wir uns uun keineswegs auf die Untersuchung der Rechtlich- oder Widerrechtlichkeit des vom Verfasser aufgestellten Grundsatzes ein, „daß Quantität und Qualität der Gründe den „Maaßstab für deren Besteurung liefern müsse,“ indem dieser Grundsatz durch den Landtags-Abschied von 1802 als in Sachen entscheidende positive Norm hinlänglich ausgesprochen ist; Wir lassen selbst dahin gestellt seyn, was doch gewiß nicht ist, daß die Summe des reinen Gewinnstes, als einer Funktion (des Produktes) der Grösse, Güte und Lage eines Grundstückes, den richtigsten Belegungs-Maaßstab für jedes Grundstück in concreto abgebe, und werden uns blos bemühen, den Beweiß zu liefern, daß die vom Verfasser zur Eruirung des reinen Gewinnstes gewählten Mittel

a) zweckwidrig,

b) ungenügend, und

c) widerrechtlich und gesetzwidrig seyen.

ad a.

Schon aus dem Vorigen ergiebt sich der Beweiß für den behaupteten Satz,

„daß dieses Mittel zweckwidrig seye.“

Denn die Absicht der gepflogenen Commissions-Verhandlungen war doch nur die,

„den reinen Gewinn zu finden, welchen die Be-
„sitzer der Wagenhofer Flurgründe von ihren Be-
„sitzungen jährlich erzielen.“

Daß wir diese Absicht, diesen Zweck nicht erreichten, zeigt der Augenschein, in dem wir statt eines Gewinnstes vielmehr negative Grössen fanden, was wir doch gewiß nicht wollten, was auch nicht von ferne unsere Absicht seyn konnte.

Zweckwidrig ist nun aber gewiß all das, was zuverlässig die gehabte Absicht verfehlt. Dieß geschah im vorliegenden Falle, und es ist sohin die Folge ausser allem Zweifel.

Es wird aber auch in jedem andern Versuche das nämliche Resultat erfolgen müssen, weil

ad b.

Diese Methode auf jeden Fall ungenügend ist.

Der Beweiß für diesen Satz liegt gleichfalls wieder in der Natur des Systemes. Dasselbe beruht nämlich

a. auf Schätzung.

Jede Schätzung ist nun aber an und für sich zur Bestimmung des eigentlichen Werthes einer Sache ungenügend. Sie zeigt uns nur den beyläufigen, nie aber den wirklichen Werth einer Sache. Schon die auffallende Differenz der verschiedenen Schätzungen über eine und die nämliche Sache giebt deren Unzulänglichkeit hinlänglich an den Tag, und es läßt sich wahrlich nicht vermuthen, daß der ungelehrte, meist selbst im Rechnen unerfahrne Bauer im Stande seye, in instanti alle jene Einnahms- und Ausgabs-Rubriken zu berechnen, die bey jedem Grundstücke nothwendig zu Grunde liegen müssen, wenn ein zuverlässiges Resultat erwartet werden soll.

Gesetzt aber auch, wir nähmen mit Herrn Volkmann an, daß der Bauer, ohne theoretische Kenntnisse, durch seine vieljährige Praxis eine solche Fertigkeit in Bestimmung des Werthes einzelner Grundstücke und des Ertrages derselben erlangt, und sich eigen gemacht habe, daß er der Wahrheit doch wenigst einigermassen nahe kommen dürfte; so wird er doch

b. die Wahrheit nie sagen wollen.

Jeder Schätzmann ist selbst Bauer, also betheiligt. Die nach der Vorschrift aus der nämlichen Gemeinde zu wählenden zween Schätzmänner sind es unmittelbar, die Nachbarn mittelbar. Erstere wird die Furcht vor einer höhern Belegung

verleiten, einen weit geringern Ertrag ihrer Gründe anzugeben, als selber wirklich ist; und dagegen die auf die Bebauung so anders zu verwendenden Ausgaben möglichst hoch zu spezifiziren; Letztere werden die erstern nicht zu Lügnern machen wollen, und sich fein hübsch mit ihnen benehmen, um nicht eine zu auffallende Verschiedenheit der Aussagen und Schätzungen zu veranlassen; sie werden dieß um so lieber thun, weil sie sich im ähnlichen Falle gleiche Nachsicht und Wohlthat von ihren freundlich lieben Nachbarn versprechen dürfen. —

Allein, wird man uns hier entgegnen; deßwegen werden sie eben beeidet, damit sie unverholen die Wahrheit sagen, und ihre Aussagen den vollesten Glauben erhalten sollen.

Gerade darin finden wir aber

ad c.

Das Ungerechte und Gesetzwidrige dieses Systemes.

Wir fürchteten die Ehrfurcht, die wir der hohen Commission schuldig sind, zu beleidigen, wenn wir die Gesetzesstellen unserer Gerichtsordnung zitiren wollten, die den untüchtigen Zeugen zu beeiden verbiethen, die es unter Strafe der Nichtigkeit dem Richter verbiethen, Jemanden in eigener Sache, worin er zugleich Parthey ist, zum Zeugen zu gebrauchen, und als solchen zugleich zu vereiden, weil sich denn doch ein untüchtiger Zeuge nie zum

tüch=

tüchtigen schwören kann. Daß nun im vorliegenden Falle jeder Bauer zeugenuntüchtig, daß er Zeuge in eigener Sache seye, liegt doch wohl sonnenklar am Tage; Die zween Schätzmänner aus der Gemeinde selbst sind direkte, die zween übrigen aus den benachbarten Gemeinden sind indirekte, aber proxime in Sachen interessirt, so, daß erstere von einer zu hohen Schätzung unmittelbaren, letztere mittelbaren Nachtheil zu befahren haben werden.

Da nun in diesen Fällen die Gesetze jede Vereidung bey Strafe der Nichtigkeit untersagen, so wird, glauben wir, jeder Jurist mit uns der Meynung und der rechtlichen Ueberzeugung seyn, daß der den Schätzleuten abgenommene Eid als gesetzwidrig, sohin als nichtig zu erklären seye, und selbe auch, wenn selbst ihre Aussagen offenbar für falsch erkannt würden, doch keineswegs als per juri prozessirt und gestraft werden können, weil die Schuld nicht auf sie, sondern auf den Richter, hier auf die Regierung zurücke fällt, die ihnen gegen die klaren Gesetze diesen Eid abgenommen haben, weil aus einer nichtigen Vereidung nie ein Vor= oder ein Nachtheil für oder gegen eine Sache erfolgen kann, eben so wenig, als dem Vereideten die Schuld des Richters, der die Gesetze wissen muß, hier der Regierung, die keine gesetzwidrigen Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden darf, zur Last gelegt, oder selber deßhalb bestraft werden kann.

Da wir nicht im geringsten zweifeln, daß bey der Flur und dem Burgfrieden von Neuburg das nämliche Resultat, oder doch ein ähnliches sich herauswerfen werde, so wird dieser Umstand die Richtigkeit der voraufgestellten Sätze um. so zuverlässiger auch durch die Erfahrung darthun, je geringer in jedem Falle der reine Gewinn über Abzug aller Kösten auch selbst auf den besten Gründen nach dieser Manipulation bey jedem Versuche ausfallen wirrd.

Gesetzt aber auch, was doch nicht ist, wir hätten wirklich über Abzug der Kosten einen reinen Gewinn, wir hätten z. B. nach der Berechnung des Verfassers *) für die Felder zweyter Klasse einen reinen Gewinn von 76 fl. 40 kr. auf 4 Jahre, sohin auf 1 Jahr, wenn man sich auch die Brache ganz wegdenkt, einen reinen Gewinn von 19 fl. 10 kr. bey den schlechtesten aber, die wir um ⅓tl. wenigst geringer annehmen dürfen, von 12 fl. 27 kr. so wird dabey für unsern Zweck doch zuverlässig wenig gewonnen seyn, sobald vorerst auch noch die zehend- und grundherrlichen Abgaben hievon abgezogen werden, man möge die Sache auch ansehen, von welcher Seite man wolle, man möge diese zu Geld angeschlagenen Abgaben bey jedem Grundstücke insbesondere abziehen, oder, nach blosser Willkühr des Commissärs blos einen aliquoten

Theil

*) Versuch S. 84 et 85.

.	6
.	3
7½	1
37½	29

Da wir nicht im geringsten zweifeln, daß bey der Flur und dem Burgfrieden von Neuburg das nämliche Resultat, oder doch ein ähnliches sich herauswerfen werde, so wird dieser Umstand die Richtigkeit der voraufgestellten Sätze um so zuverlässiger auch durch die Erfahrung darthun, je geringer in jedem Falle der reine Gewinn über Abzug aller Kösten auch selbst auf den besten Gründen nach dieser Manipulation bey jedem Versuche ausfallen wirrd.

Gesetzt aber auch, was doch nicht ist, wir hätten wirklich über Abzug der Kosten einen reinen Gewinn, wir hätten z. B. nach der Berechnung des Verfassers *) für die Felder zweyter Klasse einen reinen Gewinn von 76 fl. 40 kr. auf 4 Jahre, sohin auf 1 Jahr, wenn man sich auch die Brache ganz wegdenkt, einen reinen Gewinn von 19 fl. 10 kr. bey den schlechtesten aber, die wir um ⅓tl. wenigst geringer annehmen dürfen, von 12 fl. 27 kr. so wird dabey für unsern Zweck doch zuverlässig wenig gewonnen seyn, sobald vorerst auch noch die zehend- und grundherrlichen Abgaben hievon abgezogen werden, man möge die Sache auch ansehen, von welcher Seite man wolle, man möge diese zu Geld angeschlagenen Abgaben bey jedem Grundstücke insbesondere abziehen, oder, nach blosser Willkühr des Commissärs blos einen aliquoten

Theil

*) Versuch S. 84 et 85.

.	6	h.
[illegible]	3	h.
[illegible]	1	
37½	29	

Nro. IV.

Namen der Unterthanen.	Gett[illegible] Waitz. Schf.	Mez.	Korn. Schf.	Me[illegible]
Schilhans				
Karmann	.	.	.	.
Mart. Huber				
Habermayr	.			.
Mich. Mayr				
Mart. Lautner				
Gottfr. Hertl				
Stangsberger				
Mich. Mare[illegible]				
Summe .	.	3	3½	
Mich. Appel				
v. [illegible]	.	3	2	
Dirmayr	.	.	12	.
Mart. Meisner	.	.	9	

Theil von der Einnahme subtrahiren, oder endlich die grund- und zehendherrlichen Prästationen einer ganzen Gemeinde zusammen gerechnet und zu Geld angeschlagen, im Verhältnisse dieser Summe denjenigen Steuer-Antheil mindern, der ausserdem die Gemeinde treffen würde, wenn diese Prästationen nicht statt hätten.

Die Unmöglichkeit oder Unthunlichkeit des Einen dieser vorgeschlagenen Wege schließt schon die Unthunlichkeit der andern beyden in sich, und wir haben zu dem Ende die in der Tabelle IV. vorgetragene Abgaben-Berechnung hergestellt; worin die Handlöhner und Todfälle nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, die Scharwerk aber nach den erhobenen Schätzungen im Mittelanschlage, und zwar die Mänathscharwerk zu 6 fl., die Handscharwerk aber zu 1 fl. 7½ kr. angesetzt, und nach diesem Ansatze berechnet worden ist. *)

Das Resultat hievon ist folgendes

— Schäfl.

*) Stegmayr schäzt dieselbe auf

	Mänathscharwerk	Handscharwerk
	10 fl. — kr.	2 fl. — kr.
Reißner . .	6 —	1 —
Habermayr .	5 —	1 —
Natter . .	3 —	— 30
	24 fl. — kr.	4 fl. 30 kr.
Sohin der Mittelanschlag	6 fl. — kr.	1 fl. 7½ kr.

Vid. Coons-Verhandlungen Fol. 16 — 19.

	fl.	kr.	hl.
— Schäfl. 3 M. Weitz betragen z. Geld	4.	42	—
34 Schäfl. 7 — Korn — —	333.	52	—
6 — 8 — Gerste — —	51.	24	—
30 — 7½ — Haber — —	161.	15	—
— — 4 — Hanfkör. — —	6.	16	—
— — 45 — Hofstroh — —	2.	15	—
4 Hennen à 12 kr. — —	—	48	—
10 Hühner à 10 kr. — —	1.	40	—
2 Gänse à 24 kr. — —	—	48	—
100 Eyer à 1 pf. — —	—	25	—
Wiesgilten — —	6.	17	—
Grundzinß — —	4.	6	2
Käßgeld — —	—	19	—
Jägergeld — —	1.	8	4
Leibgeld — —	3.	46	—
Grundkleindienstgeld — —	8.	16	4
Riehrgeld — —	—	8	—
Holzpatzen — —	2.	48	—
Handlöhner — —	32.	12	—
Todfälle — —	12.	45	—
Schaarwerken — —	29.	37	4
Summa	574.	48.	6

Machen wir den Versuch mit dem letzten, den wenigsten Beschwerden unterliegenden Vorschlage, und wir dürfen sonder Zweifel kühn behaupten, daß die Realisirung desselben unmöglich seye.

Gegenwärtig beträgt nämlich das Steuer-Simplum von Wagenhofen 65 fl. 7 kr. 6 hl.

Al-

Alle, oder doch die meisten Gründe, nur einen grossen Theil des Stemmergutes ausgenommen, sind mit grundherrlichen Abgaben belegt, so daß man annehmen darf, daß, wenn dieß nicht wäre, die Steuer-Abgabe vielleicht nochmal so groß seyn, daß selbe etwa die Summe von 130 fl. pro simplo erreichen würde.

Nun soll, wenn dieß gefunden ist, dieser Steuerbetrag im Verhältnisse mit den darauf liegenden Abgaben vermindert werden Gut! Welcher Maaßstab soll aber hiebey angenommen werden? Die grundherrlichen Abgaben so anders betragen laut vorangelegter Berechnung 574 fl., 48 kr. 6 hl., die doppelte Steuer nur 130 fl. Erstere von letzterer abzuziehen, ist platte Unmöglichkeit, oder es erschiene eine sehr grosse negative Grösse. — Es soll aber, sagt der Verfasser, blos eine verhältnißmässige Minderung statt haben; — Allein, wo ist der Maaßstab hiezu, der für alle Fälle eine bestimmte allgemeine Norm giebt?

Wir finden weder in seinem gedrukten Werkchen, noch in seinem Vortrage welche, und es wird uns doch Jedermann zugeben, daß dieser Maaßstab nicht so geradezu der Willkühr jedes Commissärs überlassen werden könne, weil ausserdem der Spielraum für die Willkühr eines jeden Commissärs zu groß ist, und eben dadurch Ungleichheit der Belegung und Druck einzelner Unterthanen die unvermeidliche Folge ist.

Ge-

Gesetzt aber auch, es seye ein solcher allgemeiner Maaßstab gefunden, er seye gesetzlich festgesetzt, angenommen sogar, daß selber der beliebten Billigkeit so viel möglich nahe komme, so stemmen sich der Ausführung desselben doch gewiß wieder auf allen Seiten neue Hindernisse entgegen.

So ein allgemeiner Minderungs = Maaßstab der betreffenden Steuerquote würde nämlich nur dann mit Erfolg angewendet werden können, wenn alle Güter einer Flur grundbar, und gleichheitlich mit grundherrlichen Abgaben belegt wären. Dieß wird aber in keiner einzigen Flur im ganzen Herzogthume Neuburg der Fall seyn. In Wagenhofen ist er's zuverlässig nicht. Denn ausser den bereits vertheilten Gemeinde = Plätzchen ist der größte Theil des dirrmayrischen Hofgutes von aller grundherrlichen Abgabe frey, reicht keinen Zehend, ja als Besitzer des Widdumgutes bezieht er sogar den Zehend von den andern zwey Hofgütern.

Anderst verhält sich's dagegen bey den übrigen zwey Bauern, besonders dem Martin Reißner, der eine beynahe übermässige Gilt zu entrichten hat.

Wird nun nach des Verfassers Vorschlage die Steuer der ganzen Flur Wagenhofen im Verhältnisse aller auf den Gründen derselben liegenden Lasten, nach welch immer für einem Maaßstabe moderirt, so tritt sehr natürlich diese Moderation eben so gut für den Stemmer, und alle jene, die nur un=

unbelegte Gemeindsgründe besitzen, als für die beeden übrigen grundbaren Bauernguts-Besitzer ein, da doch die Moderation blos diesen allein, nicht aber allen übrigen, bey welchen der angenommene Grund dafür wegfällt, zu Guten gehen soll.

Diese allgemeine Manipulation ist also nie ohne den größten Inkonsequenzen ausführbar; Vielmehr mußte selbe, wenn je dieser Grundsatz angenommen werden sollte, bey jedem einzelnen grundbaren Grundstücke besonders angewendet werden. Und da wünschen wir im Voraus dem Manne Glück, der die Ausführung dieses Riesenplanes über sich bekömmt. Um nur einigermassen die Sache zu beleuchten, wollen wir ganz kurz die nöthigen Arbeiten zu diesem Behufe herērzählen.

Es muß nämlich

1) Vor allem das ganze gebundene Hofgut (was beym Mangel richtiger Umschreibungen oft unmöglich ist,) ausgemittelt,

2) die auf demselben liegenden grundherrlichen Abgaben nach den Normalpreisen zu Gelde angeschlagen, sodann

3) Auf jedes Grundstück nach dem Verhältnisse der Grösse, Güte und Lage desselben ungetheilt, und dann erst

4) der vorher bereits schon ausgemittelte Steuerbetrag nach dem Verhältniß dieser darauf tref-

fen-

fende Quote an grundherrlichen Abgaben moderirt werden. !

Wer Kenntniß vom Geschäfte hat, wird sich ohne unsere Erinnerung das Unzuverlässige, das Zeit und Geld Raubende dieser Manipulation entziffern, welches auch schon deßhalb nie auch nur einige Zuverlässigkeit haben kann, weil

„Eine der ersten Bedingnisse, der Besteurung, „die Bestimmung des Flächeninhaltes, nach des „Verfassers Grundsätzen höchst schwankend und „unzuverlässig, ist."

Diese Behauptung bedarf wohl keineswegs eines Beweises, da jede Schätzung schon an und für sich immer höchst unzuverlässig ist.

Um aber augenscheinlich den auffallendsten Beweiß zu liefern, wie unrichtig selbe durchaus seye, soll hier nur die durch die Schätzung erhobene und der häufigen kleinen Brüche wegen nach mühsamen Berechnungen gefundene Summe bey der Flur Wagenhofen als Beyspiel dienen.

Nach der geometrischen Messung beträgt der Flächenraum der ganzen Flur Wagenhofen

$328\frac{3}{8}$ Morgen.

Nach dem ideelen Anschlage der Unterthanen aber nur

$165\frac{1}{2}$ Tagwerk.

Nun

Nun verhält sich aber, wie wir oben zeigten, der Schätzungs-Maaßstab zu dem der Messung, wie 2 : 3, folglich ergiebt sich, wenn das abgängige $\frac{1}{3}$tl. dazu addirt wird, doch nur eine Summe von 220$\frac{1}{6}$ Tagwerk, und bleibt folglich immer noch ein Abgang von 108$\frac{5}{6}$ Tagwerk. eine Anzahl, die auf diese sehr kleine Flur gewiß immer sehr bedeutend ist.

Doch der Verfasser sah diesen Umstand wohl selbst vor, und er suchte dieser Inkonvenienz dadurch auszuweichen, daß er vorschlug,

„Man sollte den Ueberschuß der Messung jedem „einzelnen Stücke nach dem Verhältnisse der „angegebenen Grösse desselben zutheilen."

Daß auf diese Art am Ende der wahre Fläscheninhalt fürs Ganze herauskommen müsse, unterliegt keinem Zweifel; ob aber auf diese Art auch der Zweck erreicht werde, daß man bey jedem einzelnen Grundstücke dadurch ebenfalls wenigst einigermassen die wahre Grösse finde, wird mit uns gewiß jeder Sachkundige mit vollem Rechte bezweifeln.

Denn wenn diese Manipulation je ein einigermassen zuverlässiges Resultat liefern sollte, so müßte angenommen werden, daß jeder Unterthan und so auch jeder zur Controlle beygezogene Schätzmann, bey einem wie dem andern Grundstücke nach dem nämlichen Maaßstabe verhältnißmässig immer zu wenig angesagt haben müßte.

Die-

Dieses wird nun gewiß nie der Fall seyn, und um auch darüber Belege zu liefern, wollen wir die gefundenen einzelnen Flächenräume der verschiedenen Arten von Gründen mit denen der Messung vergleichen, nach anliegender Tabelle A.

Setzen wir nun den Fall, daß dieser Abgang an Jaucharten jedem Grundbesitzer pro rata der Grösse seines Grundstückes zugetheilt werden sollte, so ist es unvermeidliche Folge, daß der, welcher alle seine Gründe, und von selben redlich die wahre Grösse angab, seiner Redlich- und Ehrlichkeit gleichsam zum Torte die Last des gefährdevollen Betrügers mittragen helfen muß, welcher derselbe dadurch en[illegible]ieng, daß er entweder nicht alle seine Besitzungen angab, oder doch die Grösse derselben herabzusetzen suchte.

Da dieß nothwendig nur bey grössern Gutsbesitzern geschehen kann, so wird es eine natürliche Folge seyn, daß die Last wieder auf die Kleinern zurückefällt, die ihre Besitzungen nicht so leicht verhelen können; Eben deßhalb wird auch durch das System selbst schon wieder jenes Mißverhältniß, allzugrosse Ungleichheit der grössern Gutsbesitzer gegen die Kleinern begründet, das man jetzt zu entfernen sucht, statt aber diesen Zweck auch nur einigermassen zu erreichen, wird vielmehr das Gegentheil gleichsam systematisch begründet.

Der

nach der ıgabe

Benennung der Grundstükes.		Jauchert.
Felder und Wiesen		$135\frac{1383527}{1659380}$
Hölzer . .		$21\frac{1}{16}$
Dorf samt Gärten		$8\frac{7}{24}$
Triften a) . .	un=	
—— b) . .	esen	
	Ge=	
Gemeindholz c) .	den	
Chaussee und Wege		——
Summ.		$165\frac{7823}{9720}$

Wird nun die en, so ergiebt

sich ein Abgang voagwerken.

Flächenin…

nach der Messung

Benennung der Grundstücke.	Morgen.	$\frac{1}{8}$ Morgen.	□ Schuhe.
Felder und Wiesen .	254	2	2125
Hölzer . . .	45	6	2216
Dorf sammt Gärten .	19	6	4706
Triften a) . . .	—	5	4935
—— b) . . .	—	7	2086
Gemeindholz c) . .	2	7	4966
Chaussee und Wege .	4	—	1330
Summe .	328	3	2364

Wird nun die Schätzungs-Summe von
sich ein Abgang von in circa . .

Der Verfasser scheint dieß selbst geahndet, ja nicht nur vermuthet, sondern beynahe gewiß vorausgesehen zu haben, und macht eben deßhalb Vorschläge, wodurch diesen Mängeln abgeholfen werden könne und solle.

Sind nämlich, glaubt selber, wirklich unrichtige Angaben vorhanden, so wird selbe derjenige gewiß aufdecken, der dadurch übervortheilt ist; der Gedrückte wird auf die geometrische Vermessung provociren, und diese Messung eines einzelnen wird die aller übrigen nothwendig nach sich ziehen. —

Dadurch glaubt der Verfasser werde der Zweck der Messung doch erreicht, und dem Aerar nicht nur die Kosten derselben erspart, sondern vielmehr auf den Unterthan hinübergewälzt.

Das ist nun allerdings sehr wahr; Allein, der Zweck der Steuer-Rectifikation ist ja nicht der, ein Plus für die Kasse zu erhalten, sondern das drückende Mißverhältniß zu heben, das in diesem Zweige der Finanzwissenschaft noch obwaltet, und genau genommen könnte obiger Vorschlag mit andern Worten gerade so viel sagen:

„Die Regierung beschließt, mit großen Kosten „ein unvollkommenes Werk auszuführen; läßt „geflissentlich sehr große Lücken, und zwingt „den Unterthan, selbe mit weit größern Kosten auszufüllen, blos weil er die Kosten „hiezu unmittelbar aus seinem Beutel bezah-

„len muß, als ob die Königl. Kasse nicht
„auch gleichfalls aus den Beyträgen der Un-
„terthanen bestünde. Gelegenheit hiezu muß
„ein systematisch und planmässig rege gemach-
„ter Krieg Aller gegen Alle geben.

Der Bauer muß jetzt 5 fl. für eine Arbeit bezahlen, die der Staat bey guten Anstalten und zweckmässigen Vorkehrungen um 1 fl. hätte herstellen lassen können, und obige Summe kann auch leicht noch auf das Doppelte steigen, wenn die Taxen des Amtes, die Diäten und Deserviten der Advokaten, deren Schutz in solchen Zwistigkeiten gewiß auch implorirt wird, dazu gerechnet werden.

Wird es bey diesen Verhältnissen wohl nicht besser und räthlicher seyn, eine Vorkehr lieber gleich vom Anfange zu treffen, welche in der Folge allzeit unumgänglich nothwendig werden wird.

Wir glauben, daß dieß aus dem Grunde um so nothwendiger seye, weil doch in jedem Falle die Kenntniß des Flächeninhaltes des zu besteuernden Grundes eine der ersten Bedingungen für die Belegung desselben ist, und jederzeit bleiben wird. Ist diese schwankend, oder genügt sie nicht, so wird zuverlässig das ganze Gebäude immer grundlos seyn, ja selbst schon während dem Baue den völligen Einsturz drohen, und ohne allem prophetischen Geiste wird es jedem Sachkundigen ein Leichtes seyn, die Unzulänglichkeit dieses Systemes

schon deßhalb, und noch mehr im Voraus vorherzusagen, aus nachfolgenden Gründen:

I.

Die erste Bedingniß einer Steuer-Rectifikation ist genaue Kenntniß des Flächeninhaltes eines jeden einzelnen Grundstückes. Diese wird durch die Angabe der Unterthanen nach des Verfassers Plane nie erreicht; vielmehr giebt eben diese gerade die Veranlassung, daß die bisherigen Verwirrungen vergrössert, und erst, wenn dieselben den höchsten Grad erreicht haben, jene Mittel angewendet werden, die gleich von allem Anfange hätten gebraucht werden sollen, um diese erste, und gewiß beyweitem wichtigste Basis des Steuer-Rektifikations-Geschäftes fest und sicher zu gründen. Dieß ist nur durch geometrische Messung des Details, und zwar gleich vom Anfange möglich und denkbar; Eine blosse Fluren-Vermessung genügt hiezu nie und in keinem Falle, vielmehr wird selbe, wenn sie je angenommen werden sollte, bey jeder Flur wieder den nämlichen Beweis liefern, den wir bey Wagenhofen fanden, daß sie ein für allemal nie genügend seye.

II.

Die Erhebung der Bonität eines Grundstückes durch die Ausmittlung des reinen Gewinnes ist vergebliche Mühe; denn

 a) be-

a) beruht diese ganze Manipulation auf Schäzzung. Jede Schätzung ist aber, wie wir schon oben erinnerten, an sich immer unzureichend, und genügt nie. Freyherr von Aretin hat im dritten Stücke seines Genius von Baiern die jeder Schäzzung entgegenstehenden Einreden mit so unwiderlegbaren Gründen dargethan, daß wir uns hier blos darauf beziehen zu dürfen glauben. Gesetzt aber, dieß wäre auch nicht, so würde diesem Satze doch der Erfahrungsgrundsatz entgegenstehen, daß

b) der reine Gewinn eines Grundstückes keinesweges Folge der Produktionsfähigkeit desselben, sondern blos der bessern oder schlechtern Kultur so eines Grundstückes seye, daß sohin von dem Ertrage eines Grundstückes auch nie auf die Güte, auf die Qualität, auf die Produktionsfähigkeit desselben geschlossen werden könne.

Zwar scheint es wohl im Systeme zu liegen, daß, abgesehen von aller Kultur, nur der reine Ertrag bey ganz gewöhnlicher Bebauung zum Maasstab genommen werden soll; Allein, wer soll denn bestimmen, ob der reine Ertrag eines gegebenen Grundstückes Folge der besondern Industrie, oder der natürlichen Güte des Bodens ist, da einmal blos der Ertrag, der sich durch die Schätzung ergiebt, als Maasstab für die Güte des Bodens angenommen ist? Endlich und

c) läßt sich dieser reine Ertrag auf die projektirte Art gar nie ausmitteln. Die Subjekte, die dieß thun sollen, sind hiezu auch nicht von ferne nur im mindesten geeignet. Der Bauer, der bey diesem Geschäfte so unmittelbar interessirt ist, soll dieß! Wie trügerisch diese Hoffnung sey, erwiesen bey der Flur Wagenhofen die erhaltenen Resultate gewiß zur Genüge. Die Sache ist auch sehr natürlich. Denn die beygezogenen Schätzleute sind entweder

α. aus dem nämlichen Dorfe selbst, oder

β. aus benachbarten Dörfern.

Erstere sind directe et immediate in der Sache interessirt, letztere wenigst mittelbar. Beede werden nun hier gleichsam in eigener Sache zum Richter aufgestellt, und die Regierung sollte gegen alle Lehren der Erfahrung wirklich dem Bauern so viele Unpartheylichkeit zutrauen, daß er in eigener Sache gegen sich entscheiden sollte?

Wir überzeugten uns leider nur zu offenbar vom Gegentheile, und die vorliegenden Verhandlungen bürgen dafür, daß auf diese Art nie ein sichers, nie ein wahres Resultat werde erzweckt werden können.

Aber sie sind ja beeidet, wird man uns entgegnen; Gut, das sind sie allerdings, und eben darin finden wir die größte Inkonsequenz, die größ-

te Widerrechtlichkeit des ganzen Systemes. Denn nie lasen wir noch in irgend einem Gesetzbuche den Satz, daß sich ein an sich untüchtiger Zeuge durch einen Eid zum tüchtigen schwören könne, ausdrücklich verbiethet vielmehr unsere und jede andere vernünftige Gerichtsordnung, einen untüchtigen oder auch nur exceptionsmässigen Gezeugen zum Eide zuzulassen. Wenn es nun aber die Regierung gegen die Gesetze doch that, wenn die Perjurien der Beeideten offenbar vorliegen; Wer soll da die Schuld derselben büssen? Der Beeidete doch nicht, der ist ja ausser Schuld, weil seine Vereidung nicht ihm, sondern der Regierung zur Last gelegt werden muß, welche es hätte wissen sollen, daß seine Vereidung widerrechtlich seye; daß selbe sohin schon vom Anfange als nichtig betrachtet und angesehen werden müsse.

Eben deßhalb werden sich auch

d) Bey dieser Manipulation jederzeit zuverlässig negative, oder doch so kleine positive Grössen ergeben, daß nie ein solches Steuerkapital übrig bleibt, welches hinreichen könnte, um nur einigermassen die Staatsbedürfnisse zu decken.

Wir glauben bey diesen Verhältnissen und dargelegten Gründen mit voller Consequenz den Schluß ziehen zu dürfen, daß

„das vom Verfasser des Versuchs ꝛc. übrigens, „mit unverkennbarem Scharfsinn ausgearbei-

„tete

„tete System weder in seinen Grundlagen
„haltbar, noch in Hinsicht der Ausführung
„möglich seye, sondern daß dasselbe vielmehr
„große Lücken lasse, und dem Zwecke der
„Steuer=Rektifikation, statt denselben zu
„befördern, vielmehr geradezu entgegen seye;
„und eben deßhalb glauben wir auch der ho=
„hen Commission unsere unterthänigste Mey=
„nung dahin vorlegen zu dürfen:

„Daß vorerst die Detailmessung jedes ein=
zelnen Grundstückes als erster Grundsatz
aufgestellt, dann aber über die Art der
Erhebung der Bonität, der Zahl der fest=
zusetzenden Klassen rc. solche Bestimmun=
gen angenommen, und den hiesigen Stän=
den des Herzogthums Neuburg nachhin
zur Erholung ihres Beystimmung vorge=
legt werden wollen, die dem beabsichteten
Zwecke mehr, als die bisherigen Vor=
schläge entsprechen werden, und überhaupts
auf die ersten wesentlichen Bedingnisse je=
der Finanzanstalt,

„der **Dauer des Geschäftes**,
„der **Gerechtigkeit des Syste=
„mes**, und der **Bestimmtheit
„der Abgaben** selbst“

gestützt seyn soll und muß. —

Daß wir übrigens nicht im Stande waren, bey diesen gefundenen Resultaten der Production einen Belegungs-Maasstab jedes einzelnen Grundstückes zu projektiren, ist aus dem klar, weil uns keine positive Größe übrig blieb, die uns den Maasstab der verschiedenen Gründe für die Belegung hätte geben können, so daß wir die letzte Rubrik im Kataster

„Steuerquote pro ordinario“

leer und unausgefüllt stehen lassen mußten.

II. Vor-

II.

Vortrag
über die
versuchsweise Katastrirung
der
Flur und des Burgfriedens von Neuburg.

Nachdem wir mit der Katastrirung der Flur Wagenhofen zu Ende waren, wurde ohne weiters mit der von Neuburg angefangen.

Wir traffen daher sogleich die nöthigen Einleitungen, setzten uns mit den einschlägigen Behörden in Correspondenz und schritten sonach ohne weiters, nachdem Alles gehörig vorbereitet war, so wie bey Wagenhofen, auch hier zur Erhebung der Productionsfähigkeit der Flur und des Burgfriedens von Neuburg.

Die

Die allgemeinen Notizen hierüber enthalten die Commissions-Verhandlungen, und die Produktions-Tabellen liefern eine gedrängte Uebersicht derselben. Zu Schätzmännern wurden nach der Vorschrift des Verfassers des Versuchs 2c. die beeden hiesigen Bürger Paul Haid, und Jakob Ottinger, dann Johann Brandtner von Leisacker, und Bernhard Karpf von Hessellohe beygezogen, und gehörig vereidet, sodann aber über sämtliche Punkte nach dem vorgeschriebenen Plane Einer nach dem Andern behörig vernommen.

Das Resultat der gepflogenen Vernehmungen zeigt, nebst den Commissions-Verhandlungen selbst die in Actis Fol. 15 et 16 hergestellten Berechnungen, dann die nach selben entworfene sub Nro. I. a. anliegende Produktions-Tabelle, laut welcher die Verhältniß-Glieder der Felder erster Klasse, zu denen der zweyten und dritten Klasse sich ergaben, wie beyläufig 13 : 9 : 5. das heißt, wenn ein Ackerfeld erster Klasse 13 kr. Steuer pro ordinario reicht, muß ein mittlers 9 kr., ein schlechtes aber 5 kr. geben.

Die zweymädigen Wiesen halten das Mittel zwischen den guten und mittlern Ackerfeldern, und ihr Verhältniß zu erstern ist = 13 : 11.

Wo hingegen die einmädigen tief unter den schlechten Ackergründen stehen, und sich zu denselben, wie ohngefähr 5 : 3 verhalten. —

Daß

Wiesen			
zweymädige		einmädige	
200	—	30	—
200	—	12	—
200	—	15	—
140	—	25	—
740	—	82	—

als

D. zu S. 43.

Namen der Schäfleute	Gulte	
... Paul	250	—
... Jakob	250	—
... Johann	200	—
... Bernhard	120	—
Summe . .	820	—

Duktions = ...
Wird ...
den landläu...

Resultat .	212	3...
landläufiger Werth	140	4...

berechnet ...
folgendes ...
Da...

Daß hier gleichfalls wieder blos vom Bruto-Ertrage die Rede ist, ergiebt sich ohne unsere Erinnerung von selbst, indem die Berechnung des Netto-Gewinnes zuverlässig ein ganz anders Resultat auch hier, so wie in Wagenhofen liefern wird.

Ehe wir aber diese 2te Tabelle herstellen, wollen wir vorerst noch den landläufigen Werth der Felder und Wiesen nach der eidlichen Angabe der beygezogenen Schätzmänner herzustellen suchen, (nach der anliegenden tabellar. Uebersicht B.) der, wie der Augenschein geben wird, zwar noch immer vortheilhafter, als für Wagenhöfen, dem ohngeachtet aber schwerlich ganz genügend ausfiel.

In wieferne dieses Resultat für den vorliegenden Steuer-Rektifikations-Plan genügen könne, da der Schätzungs-Werth hier gar nicht zur Sprache kömmt, möge die hohe Commission von selbst entscheiden, so viel, glaube ich, ist auf jedem Fall richtig, daß wir durch kostspielige eidliche Erfahrungen einen landläufigen Gutswerth erhielten, worüber jeder schlichte Bauer lächeln, und bey sich denken würde:

„Die sind nun auch wieder einmal brav abgefertigt worden, weil sie zu klug seyn wollten."

Die tägliche Erfahrung widerlegt auch wirklich die oben gefundenen Resultate zu offenbar, als

als daß wir noch weiters ein Wort darüber verlieren sollten, und wir getrauen uns zu behaupten, daß jeder Durchreisende im nächsten besten Gasthause, oder in einer Landschenke zuverlässigere Resultate über den Werth eines Tagwerkes Feld- oder Wiesgrundes erhält, wenn er sich im Diskurse, ohne irgend einem dem Landmann nachtheilig scheinenden Zweck zu verrathen, darum erkundigt, als wir bey allen noch so vorsichtigen und planmäßigen Einleitungen selbst auf dem abgelegten Eid der beygezogenen Schätzmänner erhielten.

Doch genug hievon. Wir schreiten nunmehr zur Herstellung der Produktions-Tabelle II. b. über, bey welcher der reine Gewinn über Abzug der Kulturskosten von dem Bruto-Ertrage zur Norm angenommen werden wird.

Die Basis der Herstellung dieser 2ten Produktions-Tabelle sind gleichfalls wieder die Commissions-Verhandlungen und eidlichen Angaben der beygezogenen Schätzleute von Fol. 7 — 14, dann die hierauf gebauten Berechnungen von Fol. 15. 16.

Da dort die Ausmittlung des reinen Gewinnes Fol. 15 a. nach dem Geldanschlage hergestellt ist, so darf den dort findigen positiven, oder negativen Resultaten nur das Maas an Getreide nach den ausgemittelten Normalpreisen substituirt werden, so wird das Resultat derselben jedem klar vor Augen liegen, wie nämlich die vorliegende Tabelle

13⅔

133½

Namen des Gerichtes	Namen der Flur	Physische Beschaffenheit des Erdreiches überhaupt.
Neuburg	Neuburg	Der Boden der Flur Neuburg kann im Ganzen unter die mittelmässigen gerechnet werden. Das Aufeld und ein Theil des gilgberger Feldes ist sehr steinig, vom sebenlander Weg bis an die Weiherleiten kann Weitz gebaut werden, so wie im Donau- und Krautgarten-Felde. Die Wiesen sind nur zwey-, keineswegs dreymädig; die Oeconomie hat durch die Austrocknung Mooses und die ...

belle sub Nro. II. b. erweiset, so bleiben über Abzug der Kulturskosten nur bey den Aeckern der ersten Klasse positive Größen zum Resultate, wo hingegen bey den Aeckern zweyter und dritter Klasse durchaus negative Größen erscheinen, wodurch sich das wahrlich sehr auffallende Resultat herauswirft von

$$+ 2\tfrac{2}{60} : - 1\tfrac{45}{60} : - 5\tfrac{7}{240}$$

D. i. wenn die Regierung das Recht hat, von den besten Feldgründen einen Theil des reinen Gewinnstes, etwa hier vom Jauchart, was gewiß viel ist, das Drittel mit etwa 40 kr. pro Jauchart (von grundherrlichen Abgaben kann in diesem Falle ohnedem nie eine Rede seyn) als Steuer zu fordern, so muß sie dagegen dem Besitzer eines mittelmäßigen Ackerfeldes für jedes Jauchert, das er bebauet, den berechneten Schaden von 1 fl. 45 kr., dann für jedes Jauchert schlechten Grundes den Verlust von jährlichen 5 fl. 1 kr. 6 hl. ersetzen.

Wie es in diesem Falle um die landesherrliche Kasse aussehen würde, läßt sich ohne unsere Erinnerung ermessen, indem selbe etwa 10mal mehr ausgeben müßte, als sie je von den besten Gründen einnehmen zu können Hoffnung haben würde, wenn vollends noch das wahrlich paradoxe Mißverhältniß hinzukömmt, welches bey den Wiesen sich auf die sonderbarste Weise äusserte.

Die zweymädigen Wiesen verhalten sich nämlich, wenn blos auf den reinen Gewinn gesehen wird, nach Angabe der Schätzleute zu den einmädigen, wie

$$- 6\tfrac{1}{3} + 1.$$

D. i. bey den zweymädigen Wiesen leidet der Besitzer alle Jahre beym Tagwerk einen baaren Verlurst von 6 fl. 20 kr., während er jedoch bey den einmädigen einen Gewinn von 1 fl. pro Jauchert bezieht. Nur diese letztern könnten also nach dem obigen freylich blos willkührlich, oder auch aus blos politischem Grunde angenommenen $\frac{1}{3}$tl Maasstabe mit etwa 20 kr. pro Tagwerk belegt werden, während dem Besitzer der zweymädigen Wiesen der Staat für jedes Tagwerk jährlich 6 fl. 20 kr. vergüten müßte.

Wir glauben bey diesen aktenmäßig auf eidlich erhobene Schätzungen gefundenen Resultaten jedes weitern Raisonnements überhoben zu seyn, und uns in Rücksicht der nothwendig hieraus fliessenden Folgen nur auf den in Betreff der Katastrirung der Flur Wagenhofen erstatteten Vortrag berufen zu dürfen, weil hier im Allgemeinen das Resultat das nämliche ist, wie dort, folglich auch die hieraus hervorgehende Folgerungen nothwendig eben dieselben seyn müssen.

Nur in Rücksicht der Katastrirung selbst können wir einige Bemerkungen nicht umgehen, die

auf

auf den Vortheil, oder vielmehr die Nothwendigkeit einer Detail-Vermessung bedeutenden Einfluß haben.

Zum guten Glücke hatten wir nämlich einen mit möglichster Genauigkeit verfaßten Detailplan der Flur und des Burgfriedens von Neuburg, ohne welchem die Katastrirung platterdings unmöglich gewesen seyn würde.

Wir sagen unmöglich: und wer das beynahe unendliche Detail der Flur und des Burgfriedens von Neuburg nur mit einem flüchtigen Blicke durchgehen will, wird sich bey einer auch blos oberflächlichen Uebersicht zu überzeugen im Stande seyn, daß die Auffindung der so häufigen, kaum den vier und sechzigsten Theil eines Tagwerkes, oft nur 5 — 6 □ Ruthen haltenden Grundtheilchen schon an sich äusserst mühsam, und ohne daß es auf dem Platze selbst geschähe, beynahe unmöglich seyn müßte.

Bedenkt man ferners hiebey noch, daß ein grösserer Theil der hiesigen Bewohner, welche die zu ihren Häusern gehörigen Grundstücke, von jeher meistens in Pacht angelassen hatten, oft kaum die Zahl, vielweniger die Lage derselben, ja oft nicht einmal die Pächter anzugeben wußte; daß der Magistrat, bey welchem observanzmäßig weder ein Grundbuch noch sonstige Beschreibung der zu selben gehörigen Grundstücke vorlag, kaum die Hälfte derselben

selben, und unter diesem oft fremde andern gehörige, als sein Eigenthum angab; wenn man bedenkt, daß in der vom Königl. Rentamte dahier abverlangten Steuerbeschreibung vom Jahre 1727 (bey welcher am Anfange 12, am Ende viele Blätter fehlen) sehr wenige, und späterhin gar keine Umschreibungen mehr, oder doch nur bey ganzen Gütern, nicht aber bey einzelnen Grundstücken hin- und wieder vorgenommen worden seyen; so wird sich jeder Sachkundige von selbst leicht überzeugen können, daß ein blosser Flurplan ohne Einschaltung des Details nicht vom mindesten Vortheile seye, sondern, daß wir uns vielmehr genöthigt gesehen haben würden, entweder bey jedem Grundstücke mit Beziehung der Adjacenten uns auf den Platz zu begeben, oder vor Herstellung des Katasters mit ausserordentlicher Mühe auf dem Platze selbst eine Grundbeschreibung zu verfassen, ohne welcher wir blos von der Ehrlichkeit der Steuerpflichtigen Individuen, und der Laune der beygezogenen Schätzleute abgehangen seyn würden.

Zum guten Glücke war mit der Aufnahme des Details auch zugleich durch den Geometer eine Grundbeschreibung verfaßt worden, die uns zum Leitfaden und zur Kontrolle des Detailplans bey Herstellung des Katasters diente, und welche wir auf der Stelle berichtigten, wo der Geometer durch unrichtige Angaben irre geführt worden war.

So

	icheninhalt nach der Messung		Schätzung	Differenz		
	$\frac{1}{8}$ Tagwerk	□ Schuh	Tagwerk	Tagwerk	$\frac{1}{8}$ Tagwerk	□ Schuhe
4	4	4254	$2\frac{1}{2}$	2	—	4254
5	3	291	12	13	3	291
0	—	1572	$2\frac{1}{2}$	7	4	1572
9	6	2533	40	69	6	2533
2	—	118	30	62	—	118
8	—	3336	2	6	—	3336

So, und nur auf diese Art allein, war es uns möglich die Herstellung einer Grundbeschreibung, die gewiß ungleich mehr, als die Detail-Vermessung gekostet haben würde, zu vermeiden, und doch am Schlusse des Katasters mit aller Zuverlässigkeit sagen zu können:

„Das Kataster ist vollständig, es enthält alle auch die kleinsten Grundtheilchen; Es ist zuverlässig richtig; jedes Grundstück ist seinem wahren Eigenthümer zugeschrieben;"

Und da hiezu auch noch der weitere Vortheil, der genauen Kenntniß des Flächeninhaltes hinzu kömmt, so kann zuverlässig kein Sachkenner der ganzen Arbeit das Prädikat der Vollständigkeit absprechen.

Diese würde dasselbe nun und nimmermehr erreicht haben, wenn die Detail-Messung und die mit selber verbundene Grundbeschreibung nicht vorausgegangen wäre.

Um der hohen Commission übrigens auch hier einen kleinen Vorgeschmack der beliebten Schätzungs-Methode zu geben, fügen wir hier in einem Auszuge in der Tabelle sub Nro. III. c. einige Vergleichungen der Schätzleute mit dem gefundenen Inhalte nach der Messung bey, aus denen sich immer ein Abstand von 3. 4 und 5 fachen Flächeninhalte ergeben wird.

Das Resultat hieraus für die auf eine solche Schätzung als Basis gebaute Steuer-Rektifikation bedürfen wir wohl nicht näher zu beleuchten?

Uebrigens war es uns aus den nämlichen Gründen, die wir in dem über Wagenhofen erstatteten Vortrage ausführlich auseinander setzten, auch hier nicht möglich, ein Steuer-Quantum für die Gründe der Flur Neuburg zu projektiren, indem ausser den Aeckern der ersten Klasse anstatt dem reinen Gewinne durchaus negative Größen zum Vorschein kamen, folglich eben deßhalb sich keine Besteurung solcher Gründe denken läßt.

Die Sache mußte hier nothwendig auch um so mehr Schwierigkeiten haben, je verschiedener die Objekte sind, deren Besteurung hier zur Sprache kömmt.

Abgesehen von der Consumtionssteuer, die hier, so wie in Baiern bereits ihre gesetzliche, constitutionele Bestimmung hat, von der auch wenigst einsweilen nach den neuesten Landtags-Abschlüssen nicht abgegangen werden darf, kömmt hier doch neben der Grundsteuer auch noch die Häuser-Taxe, und die Gewerbsteuer in Betracht zu ziehen. Weder für die eine, noch für die andere lagen gesetzliche Bestimmungen vor. Der Verfasser des Versuchs etc. sagte hievon gar nichts, und beschränkte sich in seinem Werke blos auf die Grundsteuer.

Der neueste Landtags-Abschied, der nicht blos als Vorschlag, sondern als bindendes Gesetz hierinfalls eine direkte Norm geben sollte, will das Verhältniß der verschiedenen Steuerarten gegeneinander erst während der Steuer-Rektifikation selbst ausgemittelt wissen, so daß uns, wenn wir auch Vorschläge zu machen wünschten, überall, und schon auch deßhalb die Hände gebunden sind, weil bey der Grundsteuer durch die negative Größen jede Möglichkeit einer Besteuerung von selbst hinwegfällt.

Um jedoch den erhaltenen Aufträgen zu genügen, und nach dem vorgeschriebenen Plane so genau, als möglich zu verfahren, trugen wir in gesonderten Protokollen bey allen Häusern samt dazu gehörigen Grundstücken mit möglichster Genauigkeit die darauf liegenden Landes- und grundherrlichen Abgaben ein.

Wir fanden dieß deßhalb nothwendig, um das Quantum der Grundsteuer gesöndert von der Häuser-Taxe, und der Gewerbsteuer, zu erhalten, damit auf diese Art das bisherige Verhältniß derselben erhalten, und für die Folge auch ein billiges (denn an einen gerechten Maasstab dachte man bisher noch nicht, um ja die Sache hübsch beym Alten zu belassen) Verhältniß darnach ausgemittelt werden könne.

Da bey jedem steuerbaren Objekte der bisherige Betrag der Steuer, und aller übrigen darauf haftenden, wie immer Namen habenden Lasten mit der möglichsten Genauigkeit angegeben und angemerkt ist, so wird es leicht seyn, durch die darüber zu errichtende Tabellen das Totale aller dieser Abgaben für die Flur Neuburg aufzufinden, wozu wir von der hohen Commission nur den erfoderlichen Auftrag erwärtigen, um in Rücksicht einiger weniger Anstände uns noch in die geeignete Correspondenz mit den einschlägigen Behörden setzen zu können.

Denn, indem wir voraussahen, daß es für das hiesige Rentamt sowohl, als für den bürgerlichen Magistrat äusserst beschwerlich, ja beynahe unmöglich seyn würde, über jedes einzelne Grundstück die darauf haftende Abgabe anzeigen zu können, daß wir selbst hiebey eine zahllose Menge von Schreiben und Tabellen uns nöthig machen würden, foderten wir von dem Rentamte nebst der alten Steuerbeschreibung vom Jahre 1727 auch das Hebregister der Stadt Neuburg ab, liessen uns auch von dem Stadtkämmerer das erst vor kurzem errichtete, freylich auch nicht ganz vollständige Lagerbuch über alle städtische Einnahmen übermachen, und trugen aus den letztern beeden die königlichen und städtischen Abgaben in unsere Protokolle ein, die übrigen aber würden nach den Vormerkungen der besagten Steuerbeschreibung und

der von den Unterthanen vorgewiesenen Büchelu, wo beede miteinander übereinstimmten, vorgetragen, ausserdem, wo dieß der Fall nicht war, dieß im Protokolle blos vorgemerkt, damit wir im Hauptgeschäfte nicht aufgehalten wurden, und dasselbe nach der Hand doch nachholen zu können.

Dieß noch vorher zu thun, war uns wegen Kürze der Zeit platterdings unmöglich, und wir trugen um so minder Bedenken, selbes zu unterlassen, je lebhafter die Ueberzeugung uns belebt, daß diese ganze immer einige Zeit kostende Arbeit nicht den gringsten Nutzen gewähren könne, sondern geradezu fruchtlos seyn müßte, wenn man ihr anderst nicht zum gerechten, aber auch einzigen Verdienste anrechnen will, daß durch diese Probarbeit die Unzulänglichkeit des aufgestellten Systemes dargethan, und so die eitle Verschwendung vieler Tausende für die Folge verhindert werde.

Daß es übrigens wenigst in Betreff jener Grundstücke, die von Bewohnern benachbarter Dörfer, als Feldkirchen, Wagenhofen, Sechensand 2c. im Burgfrieden, oder doch in der hiesigen Flur, als integrirende Theile ihrer noch größtentheils gebundenen Güter besessen werden, äusserst schwer seyn müsse, den verhältnißmäßig auf selbe treffenden Antheil aller der verschiedenen Lasten aufzufinden, ist wohl sehr einleuchtend; zum guten Glükke fodert der Verfasser hier eben nicht die strengste

Gewissenhaftigkeit, und begnügt sich mit allgemeinen Resultaten; so daß wir wenigst einer allzugroßen Aengstlichkeit hiedurch überhoben sind, wenn uns anderst der Auftrag zu dieser Arbeit ertheilet werden sollte.

Selbst auch auf diesem Fall dürften wir aber die Versicherung beyfügen, daß wir den unserer Willkühr gelassenen Spielraum hiebey keineswegs mißbrauchen, sondern uns, so viel es möglich ist, mühen werden, den gerechtest oder doch gerechtest scheinenden Mittelweg zu finden, und der herzustellenden Berechnungen zum Grunde zu legen.

Da jedoch zuverlässig auch dann kein anders Resultat, als jenes bey der Flur Wagenhofen die Folge seyn wird, so glauben wir im Voraus uns auf jenen gutachtlichen Antrag beziehen zu dürfen, welchen wir in Betreff der Flur Wagenhofen dahin äusserten,

Daß der zur Herstellung der Probearbeit angenommene Plan verworfen, und dagegen ein anderes den Foderungen des Rechtes überhaupts, den Foderungen der Eigenthumsrechte jedes Einzelnen insbesondere, und dem Gemeinwohle des Ganzen mehr, und wo möglich gänzlich entsprechendes System angenommen, und mit Gesetzeskraft festgesetzt werde.

III.

Vortrag
über die
drey Fragen:

a) Ist die Detailmessung zum Behufe der Steuer=Rektifikation vorträglich oder nöthig, und

b) sind die Kosten hiezu nicht für die Kasse zu unerschwinglich, als daß dieß Unternehmen für räthlich angesehen werden dürfte, dann

c) welche Grundsätze dürften wohl am ehesten den Foderungen nicht nur der Billigkeit, sondern selbst des strengen Rechtes entsprechen?

Der Gegenstand der vorzunehmenden Steuer=Rektifikation ist für das Herzogthum Neuburg, so wie überhaupt für alle Königl. baierische Provinzen zu in=

interessant, zu gemeinnützig, und in Bezug auf das Gemeinwohl zu wichtig, als daß ich diesem mir übertragenen Geschäfte, der übrigen mir obliegenden Berufsarbeiten unbeschadet, nicht eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit widmen zu müssen für meine Pflicht erachtet hätte.

Die Resultate meines eigenen Nachdenkens, und der Lektüre aller in diesem Gegenstand einschlägigen Schriften habe ich anmit die Ehre einer Kön. Commission in gedrängter Kürze vorzulegen, und glaube durch erschöpfende Beantwortung der drey vorausgesendeten Fragen zum Behufe der Steuer-Rektifikation keinen unbedeutenden Beytrag geliefert zu haben.

Ad a. Ist Detailmessung nützlich, oder wohl gar nöthig?

Man möge von was immer für Grundsätzen bey Bestimmung der Grundsteuer ausgehen, so bleibt der Satz doch gewiß immer in seiner Allgemeinheit sowohl, als für konkrete Fälle unwiderbrechlich wahr:

„Daß der Flächeninhalt eines Grundstückes immer eine vorzügliche, wo nicht die wichtigste Basis für die Bestimmung des aufs Ganze zu legende, und auf die einzelnern Parzellen des ganzen Staatsgebiethes zu repartirenden Steuer-Quanti seyn müsse.“

Als unverkennbare Folge fließt mit strengster logischer Consequenz der weitere Satz aus obigen:

„Daß Kenntniß des Flächeninhaltes des ganzen „Staatsgebiethes sowohl, als aller einzelnen „steuerbaren Parzellen unvermeidliche Noth„wendigkeit, die Conditio sine qua non „jeder Steuer-Rektifikation seyn müsse.“

Die Wahrheit dieser beeden Sätze muß sich jedem Sachkündigen auch nur beym oberflächlichen Nachdenken so überzeugend aufdringen, das schwerlich Jemand auch nur von ferne daran zweifeln kann, ja daß sich der Kenner dieses Geschäftes wundern muß, wie scharfsichtige und in ihrem Fache so verdienstvolle Männer im Ernste die blosse Flurenmessung für genügend erachten konnten, während sie doch selbst im nämlichen Augenblicke eingestehen mußten, daß zur Vervollkommnung und Vollendung des Ganzen am Ende doch die Detailmessung würde vorgekehrt werden müssen.

Fürwahr, wenn sie gerade zu ihre Behauptung in den Satz aufgelößt hätten:

„Um bey der Messung einige Kosten für die „Kassa zu ersparen, wollen wir zuerst durch „die Catastrirung nach der Angabe der Un„terthanen eine Steuer-**Unordnung** ver„anlassen, um selbe sodann, wenn sich die „gegängelten Bauern erst eine gute Weile „herumgebalgt, und Richter und Advokaten

„daben ihren Beutel gespickt haben, erst noch
„auf Kosten der Unterthanen berichtigen, d. i.
„eine ordentliche Rektifikation, wie sie gleich
„vom Anfange hätte geschehen können und
„sollen, herstellen zu lassen"

so würden dieselbe in unserer deutschen Muttersprache ihre Gedanken am richtigsten ausgedrückt, und den Leser und Beurtheiler ihres Plans gleich in den Stand gesetzt haben, selben gehörig zu würdigen und ihren Vorschlägen das gebührende Urtheil zu sprechen.

Zwar würde ihr Plan dann wohl schwerlich als Muster zu den gnädigst anbefohlenen Probe-Arbeiten angenommen worden seyn, obgleich hierdurch doch wenigst so viel gewonnen wurde, daß die Regierung durch die auffallendsten Resultate sich noch mit geringen Kosten überzeugen konnte, daß dieses übrigens mit einem großen Aufwande von Kunst und Scharfsinn entworfene Projekt theils unausführbar seye, theils zu Resultaten führe, die gerade das Gegentheil von dem sind, was sie seyn sollen.

Nun ist, wie ich glaube, durch die beyden Versuchsarbeiten über die Fluren Neuburg und Wagenhofen die Unzulänglichkeit des ganzen Projektes so überzeugend dargethan, daß es wahrer Ueberfluß seyn würde, noch weiters etwas dagegen zu sagen.

So

So wie das ganze, eben so können auch die einzelnen Theile des Projektes ihren erwarteten Zweck nicht entsprechen, und vorzüglich gehört dahin gewiß die

„Bestimmung des Flächeninhaltes nach der blo-
„sen Angabe der Unterthanen ohne alle De-
„tailmessung.“

Ich glaube, daß die über die Katastrirung der Fluren Wagenhofen und Neuburg erstatteten Vorträge, und die in selben aufgestellten Gründe, bezüglich auf die gefundenen Abstände der Schäzzung nach dem Augenmaase zu der Messung so offen und klar vor Augen liegen, daß ich unter Bezug auf selbe hieher blos die Folgerung ziehen darf:

„Daß bloße Schätzung des Flächeninhaltes nie
„genüge, sondern statt zu Verbesserung nur
„zu größern Verwirrungen Anlaß gebe, daß
„sohin Messung des Details jeder Flur zur
„genauen Kenntniß des Flächeninhaltes aller
„einzelnen steuerbaren Parzellen unvermeidli-
„che Nothwendigkeit, unerläßliche Bedingniß
„seye, daß man folglich, um nicht an die
„Stelle eines alten Flückwerks ein neues,
„vielleicht noch schlechters zu substituiren,
„die Nothwendigkeit der Detailmessung als
„ersten Grundsatz, die Vorkehrung desselben,
„als erste Basis einer guten und genügenden
„Steuer-Rektifikation aufstellen müsse.“

Ich

Ich zweifle nicht im geringsten, daß diese, so sehr aus der Natur des Geschäftes abfliessende Folge, Jedermann mit mir nothwendig einleuchtend seyn müsse.

Allein, ich muß wohl dagegen beynahe fürchten, daß

ad b.

in Rücksicht der zweyten Frage: „Ob die „Kosten hiezu die Kräfte der Kassa ja *nicht* „übersteigen;" mir schon im Voraus das Urtheil werde gesprochen werden.

So wenig ich nun in Abrede stellen kann, daß die Detailmessung in jeder Flur des Herzogthumes Neuburg sehr kostspielig seyn werde, so darf ich doch auch aus voller Ueberzeugung hier den Satz aufstellen:

„Daß durch die Detailmessung die Ausführung des Ganzen mit weniger Kosten „möglich wird, als selbes ohne Detailmessung geschehen kann."

Man gönne mir die nöthige Aufmerksamkeit. Ferne von allem Vorurtheile prüfe jeder die *nachfolgenden* Gründe, und ich bin versichert, daß selbe gewiß jeden überzeugen werden, dem nicht mißverstandene Staatsökonomie von jeder Unternehmung zurücke schreckt, deren Güte, deren folgenreiche Vortheile zwar allgemein anerkannt sind, deren

Aus-

Ausführung man sich aber blos deßhalb entgegen stemmt, weil sie einige Kosten verursachen; ohne zu bedenken, welche große Vortheile für das Gemeinwohl eben so, wie für die Kassa nothwendig daraus fließen, wie reichlich die Kosten sich im Kurzen mit Wucherzinßen zurückbezahlen werden.

Da ich im Voraus überzeugt bin, daß unter den sämtlichen Mitgliedern einer hohen Commission auch nicht eines sich befindet, dem eine solche Denkungsart mit Recht zur Last gelegt werden könnte, so darf ich auch im Voraus einer vortheilhaften Prüfung nachstehender Gründe und Berechnung entgegen sehen.

Der Verfasser des Versuchs einer im Herzogthum Neuburg herzustellenden Steuerberichtigung bemisst in seinem gedruckten Werkchen §. VIII. S. 95. die Dauer der Fluren-Vermessung des Herzogthums Neuburg für 6 Geometers auf 5 Jahre, wozu er einen jährlichen Kostenaufwand von 10000 fl. nöthig findet, sohin in 5 Jahren das Ganze um 50,000 fl. beendigt haben will.

Ich will hier nicht untersuchen, ob der Verfasser nicht sehr irrig gerechnet habe, denn 6 Geometers können das Jahr unmöglich 10,000 fl. brauchen, er müßte denn jeden auf eine jährliche Rente von 1600 fl. setzen wollen, was doch offenbar zu viel wäre, oder er hat die Kosten des Kast-

tastrirungs = Commissärs hinzugedacht, dann hat er offenbar zu wenig in Ansatz gebracht.

Um Wiederholungen zu vermeiden, will ich die Sache durch ein Beyspiel belegen und erläutern.

Ich setze eine Flur von 800 Tagwerk, z. B. die schon im Jahre 1800 vermessene Flur von Niederstim. Hiezu kann ein Geometer nach der vom Verfasser vorgeschriebenen Methode brauchen

8 Tage auf dem Felde à 3 fl. pr. Tag beträgt	24 fl. — kr.
3 Kettenzieher à 30 kr. auf 8 Tage	12 „ — „
zum Zeichnen, zur Berechnung pr. 9 Tage, wofür auf dem Zimmer passiren 1 fl. 30 kr.	13 „ 30 „
in Summa also	49 fl. 30 kr.

Nun ist natürlich hiebey für den Katastrirungs = Commissär nicht das Mindeste gethan. Derselbe muß nun erst

die Produktions = Tabelle herstellen, welches in einem Tage geschehen kann, wofür (ich will in beeden Fällen die Postgelder s. a. weglassen) der Kostenbetrag für den Commissär und den Aktuar abwirft 11 fl. — kr. — hl.

Die Errichtung der Grundbeschreibung, (denn ohne selbe ist das Kataster eine vergebliche Arbeit, ein Referens sine Relato) fodert 8 Tage 88 „ — „ — „

Las=

Lassen wir nun auch die Katastrirung in der Hälfte der Zeit geschehen, was möglich ist, so ergiebt sich auf 4 Täge ein Kosten von

44 fl. — kr. — hl.

in Summa 143 fl. — —

So daß sich also hier eine Summe für die Katastrirungs-Kosten herauswirft von

143 fl. — kr. — hl.

Werden die Messungs- und Katastriruugskosten zusammen addirt, so ergiebt sich eine Kosten-Summa von wenigst 192 fl. 30 kr.

Unter diesen ist nun noch keineswegs ein Heller jener Kosten, die nothwendig auf die während der Erhebung der Produktion, während der Herstellung der Grundbeschreibung und des Steuerkatasters beyzuziehenden Schätzleute werden verwendet werden müssen.

Nehmen wir auch diese auf tägliche 3 fl. für beede an, wie sie bey der Flur Neuburg bezahlt werden mußten, so wirft sich auch für selbe ein Kostenbetrag auf 13 Tage von

39 fl. — kr. — hl.

folglich in allem eine Summa von

231 fl. 30 kr.

heraus.

Ich erwarte hier ja nicht den Einwurf, daß der Verfasser des Versuchs keine so theuren Commis-

missairs genommen wissen wolle. Er läßt die Kastrirungs-Commissairs S. 109 von der Regierung bestimmen, und das Geschäft unter der Assistenz der Gerichtsbeamten und der Leitung des Geschäftmannes, dem die Untersuchungen der Produktions-Fähigkeit rc. übertragen sind, besorgen.

Vermuthlich, denn so glaube ich, sollen die Subjekte Schreiber seyn, die freylich etwas wohlfeiler arbeiten werden. Welche Arbeiten solche Leute liefern können, scheint der Verfasser nicht in Anschlag gebracht zu haben, doch lasse man dieß auch dahin gestellet seyn, so ist es doch gewiß unzweckmäßig, daß

a) der Herr Verfasser die Gerichtsbeamten assistiren läßt. Wer soll denn indeß bey dem ohnehin beynahe unerschwinglichen Drange der Geschäfte den Landrichter ersetzen? Oder wie soll derselbe

b) dem katastrirenden Subjekte assistiren, da er weder um den Besitzstand seiner Unterthanen, weder um die Größe, noch die Güte desselben das mindeste weiß, oder zu wissen verbunden ist. Dieß ist Sache des Rentamts, dem die Grund- Saal- und Lagerbücher zu Gebothe stehen, von denen das Landrichteramt nicht die mindeste Kenntniß haben kann.

Allein, auch die Rentbeamten werden sich bedanken, eine solche Nebenarbeit sich aufbürden zu las-

lassen, die allein einen Mann beschäftigt, und ihre Amtsgeschäften hintanzusetzen, deren Vernachlässigung den Verlust ihrer Ehre, ihres guten Namens und ihres Vermögens zur unvermeidlichen Folge hat.

Und welches Resultat, welche Grundbeschreibung, welche Richtigkeit des Katasters läßt sich erwarten, wenn etwa ein paar Schreiber, für welche der Bauer keine Achtung hat, die mit den nöthigen Vorkenntnissen nicht versehen sind, und die am Ende für mißlungene Arbeiten auch nichts zu verliehren haben, einige hundert Bögen auf gerathewohl überschreiben, welche für Jahrhunderte die Basis für die Erhebung einer der ersten Staats-Renten werden sollen?

Ich will das Bild nicht weiter ausmahlen, sondern überlasse es dem Nachdenken eines jeden, sich selbst die Frage zu beantworten:

Ob es räthlich sey, für eine so gefährliche Spekulation auch nur 10000 fl. für ein Jahr, vielweniger 50000 fl. für 5 Jahre daran zu wagen?

Der Antwort im Voraus versichert, schreite ich zur zweyten Berechnung:

Jeder Geometer wird mir zugestehen, daß im Durchschnitte das Detail einer Flur von 800 Tagwerken in 16 Tagen gemessen werden könne. Die Diäten des Geometers betragen also hier auf

16 Tage à 3 fl. 48 fl. — kr. — hl.

 3 Ket=

3 Kettenzieher auf eben so viele Tage zu 30 kr. jeden Tag 24 fl. — kr. — hl.

Zum Zeichnen und zur Herstellung der Berechnung s. a. kann er höchstens 15 Tage nöthig haben, wofür ihm à 1 fl. 30 kr. pr. Tag betrift 22 fl. 30 kr. — hl.

in Summa also 94 fl. 30 kr. — hl.

Nun hat hiebey nach besonders einzurichtenden Tabellen der Geometer auch zugleich eine Grundbeschreibung herzustellen, welche nebst dem Plane, der ersterer zur Kontrolle dienen muß, und welche zugleich dem Katastrirungs-Commissair, der aber nie ein simpler Schreiber seyn darf, als Basis seines herzustellenden Katasters dienen muß: dadurch wird er nun aber auch in den Stand gesetzt, in einem Tage mehr, als sonst in sechsen zu thun, und ich bin es überzeugt, daß er bey dieser Verrichtung, mit Beyziehung eines fertigen Schreibers, längstens in 3 Tagen das Kataster über eine Flur von 800 Tagwerk Gründen herzustellen im Stande seyn werde. Dessen Kosten können also höchstens betragen 33 fl. — kr. — hl.

Und wir haben so mit obigen 94 fl. 30 kr. eine Kosten-Summa von 127 fl. 30 kr. — hl.

welche doch gewiß beynahe um die Hälfte geringer ist, als jene bey der beliebten bloßen Flurenmessung.

Und doch haben wir hier eine genaue Kenntniß des Flächeninhaltes eines jeden einzelnen Grundstückes, als der ersten unerläßlichen Basis jeder möglichen Rektifikation; Wir haben ohne die mindeste besondere Ausgabe eine verlässige möglichst genaue Grundbeschreibung, wir haben endlich eine gegenseitige Controlle durch den Plan für die Grundbeschreibung, und durch diese für jene, so daß, wenn endlich der Katastrirungs-Commissär jedem einzelnen Unterthan seine eigenthümlichen Grundstücke zuschreibt, ein vollendetes Ganze entstehen muß.

Aber, wird man hier entgegnen, wo bleibt denn die Erhebung der Produktions-Fähigkeit, wo der Maasstab für die höhere oder mindere Belegung; wo endlich das Verzeichniß der grund- und zehendherrlichen, so anderer Lasten, die auf die Belegung einzelner Grundstücke nothwendig Einfluß haben sollen und müssen?

Ich vergaß keineswegs auf selbe, nur fand ich sie nicht nöthig, und um dieß mein Verfahren zureichend zu begründen, nehme ich Gelegenheit der hohen Commission nur in einer möglichst gedrängten Skizze meine reif durchdachten und geprüften Grundsätze über das Steuerwesen überhaupt vorzulegen.

Nur muß ich im Voraus erinnern, daß ich hieben als einer rein philosophischen, rein rechtli-

chen Untersuchung von allen positiven Bestimmungen keine Kenntniß nehme, daß ich mich nicht auf das einlassen könne, was Verträge und positive Gesetze hierüber bestimmt haben, sondern daß ich bloß dasjenige nach reinen philosophisch-rechtlichen Grundsätzen untersuchen will, was durch selbe hätte festgesetzt werden sollen, oder noch festgesetzt werden sollte.

Ich leite diese meine Grundsätze aus dem Begriffe des Staats und der Grundsteuer her; gesteht man mir diese, als richtig zu, und weiset man mir keinen logischen Fehler in meinen Schlüssen nach, so sollen, denke ich, meine Grundsätze keiner weitern Rechtfertigung mehr bedürfen.

Staat nenne ich die Vereinigung einer größern Anzahl freyer Menschen zum allgemeinen, und unter der Bedingung des öffentlichen Rechtes zu erreichenden Wohl des Ganzen unter einer höchsten Gewalt.

Oeffentliches Recht, Schütz des Eigenthumes eines jeden ist also die Conditio sine qua non zur Aufrechthaltung des Staats-Verbandes, und eben diese dem Oberherrn obliegende Verbindlichkeit, das Eigenthum eines jeden Staatsbürgers zu schützen, schließt die unmittelbare Folge in sich, daß selber das Recht haben müsse, alle dem Staatszweck nicht widersprechende Mittel zur Sicherung

der

der Rechte eines jeden anzuwenden, schließt die Verbindlichkeit der Staatsbürger in sich, was an ihnen ist, die erfoderlichen Mittel dem Regenten zu verschaffen.

Nun kann im gegenwärtigen Verhältnisse Europens der Fürst seinen Unterthanen keineswegs den erfoderlichen Schutz angedeihen lassen, wenn er nicht durch die nöthigen Beyträge der Unterthanen in den Stand gesetzt ist, den zu diesem Zwecke nöthigen Kostenaufwand zu bestreiten, weil die hie und da noch äusserst sparsam vorhandenen Domainen zu diesem Behufe noch keineswegs hinreichen.

Der Unterthan muß also Beyträge liefern, (steuerbares Subjekt) und wenn er diese Beyträge von Grund und Boden (als steuerbares Objekt) entrichtet, die Grundsteuer bezahlen.

Die Berichtigung derselben, da ihr bisheriges Mißverhältniß ausser allem Widerspruche allgemein anerkannt ist, ist der Hauptzweck der, besonders hierzu auch in der Provinz Neuburg eigens niedergesetzten Commission.

Noch sind keine festen Grundsätze über diesen so gemeinnützigen Gegenstand festgesetzt; selbe in rechtlicher Hinsicht zu begründen, seye der Zweck gegenwärtiger Skizze.

Schutz des Staatsgebiethes im Allgemeinen, Schutz des Eigenthumes eines jeden Staatsbür-

gers ist die Conditio sine qua non der Existenz des Staates.

Eben dieser Schutz begründet auch das Recht des Regenten, die hiezu nöthigen Beyträge von den Unterthanen fordern zu können; Schutz im Allgemeinen, und insbesondere des Eigenthumes jedes Staatsbürgers ist also auch die Bedingniß für die Steuer = Reichniß des steuerpflichtigen Unterthans, wenn wir anderst jene Beyträge der Staatsbürger, die sie zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes beytragen, Steuer, und in Bezug auf Grund und Boden Grundsteuer nennen.

Das Bedingte muß nun immer im Verhältniß mit der Bedingniß stehen, und diese muß so wie im Ganzen, auch für einzelne Theile den Bestimmungs = Maasstab liefern.

Nun können aber folgende Sätze keinem Widerspruche unterliegen.

I.

Der Schutz des Staates ist allgemein, erstreckt sich über alle auch noch so kleine Theilchen des Staatsgebiethes, so weit selbes reicht:

„folglich muß auch aller Grund im
„Staate, derselbe möge auch noch
„so klein seyn, steuern.

II.

Der Schutz des Staates ist vollkommen gleich; kein Theil des Staatsgebiethes genießt einen größern, sondern das Ganze vollkommen gleichen Schutz.

„Folglich müssen auch die Beyträge „der geschützten steuerbaren Objekte „vollkommen gleich seyn."

III.

Der Schutz der einzelnen Theile des Staatsgebiethes steht bloß im Verhältniß mit der Größe derselben.

„Folglich können auch die Beyträge nur nach „dem Verhältniß dieser Antheile am Staats„gebiethe bemessen und erhoben werden."

Ich will hier keineswegs die höchst widerrechtliche Kopfsteuer vertheidigen, denn diese ist und bleibt ungerecht, eben so, wie jeder andere Maasstab, als der des Flächenraumes, widerrechtlich ist. Denn

1) Niemand wird mir widersprechen, daß die Industrie zu besteuern widerrechtlich seye. Dieß geschieht nun aber unverkennbar bey jenen, welche den reinen Gewinn, als Belegungs-Maasstab für die einzelnen Grundtheilchen des Staatsgebiethes angenommen wissen wollen, weil der mehr oder

minder große Gewinn, den der Besitzer eines Grundstückes aus selben zieht, doch offenbar nur von seiner Industrie abhängt, und die Behauptung wahrlich lächerlich ist, daß der reine Gewinn eines Grundstückes den Maasstab für die Güte desselben liefern müsse.

2) So wie die Industrie unmöglich besteuert werden darf und kann, eben so wenig können und dürfen auch die Produkte der Industrie besteuert werden, weil mittelbar hiedurch auch die Industrie selbst wieder besteuert würde.

Ich rechne dahin die Kapitalien- und Mobilien-Steuer, die man auch wenigst bisher bey uns noch nicht kannte, rechne dahin die Häuser-Taxe, welche sich aus eben diesem Grund als höchst widerrechtlich zeigt.

Die Sache wird um so begreiflicher, wenn man diese Sätze auch noch aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet.

Der Staat ist nämlich α) kein lukrativer Gesellschafts-Vertrag, in welchem die Unterthanen dem Regenten einen Theil von dem Gewinnste, den sie ihrer Industrie verdanken, zusichern, und dagegen allen Schaden auf sich zu nehmen sich erbiethen. So ein Contractus Leoninus ist im Staats- wie im Privatrechte rechtlich unmöglich, folglich auch jede hieraus abzuleitende Folge widerrechtlich.

Der

Der Staatsverband ist aber auch β) kein gesetzlich erlaubter Gesellschafts-Vertrag; denn in diesem Falle müßte Gewinn und Verlust von den contrahirenden Subjekten dem Regenten auf einer, und den Staatsbürgern auf der andern Seite gleichheitlich getragen werden, aber auch dieses ist nicht der Fall.

Dem gewerbsamen Landmann zerstört ein Hagelwetter seine gesegnete Erndte, dem sorglosen Städter entreißt die Flamme sein schönes Gebäude, die Quelle seiner jährlichen Renten; dem gutmüthigen Kapitalisten betrog ein verschwerderischer Prasser um sein Kapital und Zinsen, welch beedes in der ausgebrochenen Gand zu Verlurste geht, und der Staat verhält sich bey allen dem nur passiv. Er ersetzt weder dem Landmann seinen Schaden, noch baut er dem Städter sein Haus wieder auf, und giebt dem betrogenen Gläubiger seine Kapitalien nicht wieder, welches er doch nothwendig thun müßte, wenn im eigentlichsten Sinne ein Gesellschaftvertrag obwaltete, oder der Staatsverband je dazu, oder zu einem blossen Assekuranz-Vertrage erniedrigt werden könnte.

Eben so inkonsequent, wie die vorhergehenden handeln

3) auch die, welche mit Smith den Staatsvertrag mit dem Pacht-Contrakte für ein und das nämliche halten, als ob nicht zwischen beeden ein

him-

himmelweiter, jedem hell vor Augen liegender Unterschied sowohl in Hinsicht der Subjekte, als der Objekte obwaltete.

Denn der Staat, als Rechtsanstalt, kann doch nie mit einem Oekonomie-Gute als einer Quelle des Erwerbes in Parallele gestellt werden. Dort ist Sicherheit der Rechte jedes Bürgers, und die Erreichung des allgemeinen Wohles, hier möglichst größter Gewinn für den Eigenthümer, Zweck: Dort ist der Regent die Regierung, der erste Beamte dieser Rechtsanstalt, hier ist der Besitzer Herr und Eigenthümer seines Guts. Im Staate vergütet und ersetzt der Regent keinem seiner Unterthanen einen etwa erlittenen Schaden, hier muß der Eigenthümer, es möge nun Einer, oder es mögen ihrer Mehrere seyn, allen Schaden tragen, derselbe möge auch selbst sein ganzes Vermögen erschöpfen, er möge verschuldet seyn. Kurz das Oekonomie-Gut hat mit dem Staat auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit, und alle analogen Schlüsse verliehren eben deßhalb schon aus diesem einzigen Grunde ihre volle Anwendung.

Aus diesen Gründen darf ich denn nun wohl folgende Sätze als zureichend rechtlich begründet ableiten?

a) Jeder Unterthan im Staate ist steuerpflichtiges Subjekt.

b) Jedes im Privateigenthume sich befindende Grundtheilchen des ganzen Staatsgebiethes ist steuerbares Objekt.

c) Den Maasstab für die verhältnißmäßige Belegung liefert einzig und allein der Flächeninhalt des zu besteurenden Grundstückes.

Kenntniß, genaue Kenntniß des Flächeninhaltes ist also nach diesen Grundsätzen die erste und einzige Basis einer guten zweckmäßigen und gerechten Steuer-Reforme, und da diese nur durch die Detailmessung erzielt werden kann, so ist damit zugleich auch schon die unerläßliche Nothwendigkeit derselben ausgesprochen.

Da aus dem oben Angeführten die Richtigkeit des Satzes schon hervorgeht, daß das Rektifikations-Geschäft nach hergestellter Detailmessung vielweniger kostspielig seye, als wenn ohne Detailmessung rektificirt werden soll, so ist es schon für sich klar, daß meines Erachtens die Vornahme dieser Detailmessung um so minder einen gegründeten Widerspruch unterliegen könne, je hervorstehender die Vortheile sind, welche dieselbe gewährt, und je einleuchtender die Vorzüge seyn müssen, die einem solchen Systeme nothwendig zur Seite stehen: diese sind nämlich

1) Vollendete Vollständigkeit des Systemes.

Diese läßt sich nämlich nur unter der einzigen Bedingniß erwarten, daß möglichst genaue Bestimmung des Flächeninhaltes die Basis desselben sey.

Die-

Diese kann einzig nur durch die Detailmessung erzweckt werden, indem wohl Niemand in Widerspruch ziehen wird, daß die bloße Angabe der Unterthanen oder der Schätzleute immer ungenügend seyn müsse, und ja selbst jene, welche vom Anfange sich mit einer blossen Schätzung, oder mit der Angabe der Unterthanen begnügen wollen, die Nothwendigkeit der Detailmessung schon dadurch als unzuverlässig aussprechen, daß sie selbe wenigst in der Folge zur Vervollkommnung ihres Systemes, das ist zur Rektifikation der rektifizirten Steuer nothwendig finden.

Unzertrennlich mit der Vollkommenheit dieses Rektifikations-Systemes ist auch, wenn selbes einmal ausgeführt ist, dessen ewige Dauer verbunden.

Da der Flächeninhalt durch die Messung mit mathematischer Gewisheit bestimmt und hergestellt ist, dieser aber nie ausser an Flüssen einiger Veränderung unterliegen kann, so darf man nie fürchten, daß die Ausführung dieses Systemes selbst nach Jahrhunderten noch einiger Veränderung bedürfen werde, indem die Abspühlungen und Alluvionen in der Nähe von Flüssen und großen Strömen leicht durch die Vermessung angegeben, und der Zu- oder Abgang der Steuer auf diese Art sehr leicht bestimmt werden kann.

Eine weitere für das Gemeinwohl der Unterthanen und das Interesse der Regierung gleich wichtige Folge dieses Systemes ist

2) die Bestimmtheit der Abgaben selbst, die gleichfalls wieder mit mathematischer Gewißheit angegeben werden kann.

Ich brauche wohl nicht die Wichtigkeit dieses Vorzuges erst näher zu detailiren, da jedermann es selbst überzeugt seyn muß, daß nur auf diese Art genaue Kenntniß dieser wichtigsten Quelle der Staats-Revenüe für die Regierung möglich seye, daß nur auf diese Art, auch der entfernteste Druck der Unterthanen durch die Willkühr der Receptur-Beamten vermieden, und beseitigt werden könne.

Was endlich die Leichtigkeit der Ausführung dieses Systemes betrifft, so glaube ich bey dem Beweiß dieses Vorzuges um so weniger weitläufig seyn zu dürfen, oder zu müssen, je einstimmiger dieser Vorzug schon dadurch anerkannt ist, daß eben die Leichtigkeit der Ausführung diesem Systeme sogar zum Verbrechen angerechnet wurde, gleichsam, als ob nur das gut seyn könne, was nie anders, als mit unübersteiglichen Hindernissen ausgeführt werden könne.

Um der hohen Commission nur eine kurze Uebersicht des Details dieses Geschäftes zu liefern, so fügte ich einen Entwurf einer Instruktion für die Geometer bey, nach welchen selbe nebst der Messung, und Berechnung auch zugleich die Herstellung der Grundbeschreibung zu besorgen haben.

Ist letztere einmal nach dem vorgeschriebenen Plane hergestellt, so wird es jedem Katastrirungs-Commissär etwas sehr leichtes seyn, das Kataster nach dem beyliegenden Formulare etwa mit Beyziehung des steuerbaren Unterthan, und des Orts-Schultheissen in möglichst kurzer Zeitfrist zu verfassen.

Die Möglichkeit unterliegt keinem Zweifel; für die Wirklichkeit bürget der bereits mit diesem Systeme gemachte Versuch. Während nämlich der landschäftlich Beygeordnete mit dem einen Diurnisten, das nach dem vom Verfasser des Versuchs einer im Herzogthum Neuburg herzustellenden Steuer-Berichtigung entworfene Kataster führte, und er selbst die auf den steuerbaren Gütern liegende Steuer, und übrigen Abgaben in das Separat-Protokoll eintrug, und zur nämlichen Zeit in besondere Tabellen den Flächen-Inhalt der verschiedenen steuerbaren Gründe nach der Schätzung vortrug, führte ich nach den erhaltenen speziälen Auftrage mit Beyziehung des zweyten Diurnisten das Kataster nach den vorgetragenen Grundsätzen, stellte sodann nach den vorwärts entworfenen Tabellen die Grundbeschreibung her, welche Produkte sämmtlich zur Einsicht bereit vorliegen, und denen jeder Sachkündige zuverlässig das Prädikat der größten Richtig-Vollständigkeit, und eines vollendeten Ganzen zugestehen muß, worin um so weniger der geringste Fehler oder Verstoß denkbar ist, je zuverlässiger derselbe durch die dreyfache Controlle

des

des Detail-Planes, und der Grundbeschreibung, und des Katasters selbst nothwendig auffallen mußte.

Die Gränzen eines Vortrages sind zu enge, um das vorgetragene System in seinem ganzen Detail weiter zu verfolgen, welches ich auch um so weniger nöthig finde, je zuverlässiger ich von der Einsicht, und dem Scharfblicke sämmtlicher Mitglieder der hohen Commission mit Zuversicht erwarten darf, daß ihren hohen Einsichten, und ihrem geprüften Scharfblicke die rechtlichen Momente dieses Systemes nicht entgehen werden.

des Detail-Plans, und der Grundbeschreibung, und des Katasters selbst nothwendig ausfallen mußte.

Die Gränzen eines Vortrages sind zu enge, um das vorgetragene System in seinem ganzen Detail weiter zu verfolgen, welches ich auch um so weniger nöthig finde, je zuverlässiger ich von der Einsicht, und dem Scharfblicke sämmtlicher Mitglieder der hohen Commission mit Zuversicht erwarten darf, daß ihren hohen Einsichten, und ihrem geprüften Scharfblicke die rechtlichen Momente dieses Systemes nicht entgehen werden.

Druckfehler.

Seite 2.	in der Note	st. Cooralium	l. Coonalium
Seite 13.	Z. 9.	st. dem	l. den
— 23.	Z. 21.	st. haben	l. hat
— 29.	Z. 8.	st. mußte	l. müßte
— 32.	Z. 14.	st. derselbe	l. derselben
— 37.	Z. 17.	st. Bauern	l. Bauer
— 44.	Z. 28.	st. , wie	l. . Wie
— 45.	Z. 12.	st. pro	l. per
— 46.	Z. 9.	st. pro	l. per
— —	Z. 13.	st. pro	l. per
— 53.	Z. 5.	st. und	l. um
— 54.	Z. 11.	st. der	l. den
— 56.	Z. 25.	st. legende	l. legenden
— 57.	Z. 20.	st. gerade zu	l. geradezu
— 73.	Z. 12.	st. verschwerd.	l. verschwenderisch
— 75.	Z. 21.	st. hervorstehend.	l. hervorstechend.

In der Tabelle Nro. IV. unter Gelddienste in der Rubrik Jägergeld unten in der Summe statt — fl. 8½ kr. l. 1 fl. 8½ kr.

In der Tabelle Nro. I. a. in der Rubrik physische Beschaffenheit ꝛc. in der 19. Zeile statt Viehställe l. Viehfälle

Dieser nämliche Druckfehler auch in der Tabelle II. b.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

des Detail-Planes, und der Grundbeschreibung, und des Katasters selbst nothwendig auffallen mußte.

Die Gränzen eines Vortrages sind zu enge, um das vorgetragene System in seinem ganzen Detail weiter zu verfolgen, welches ich auch um so weniger nöthig finde, je zuverläßiger ich von der Einsicht, und dem Scharfblicke sämmtlicher Mitglieder der hohen Commission mit Zuversicht erwarten darf, daß ihren hohen Einsichten, und ihrem geprüften Scharfblicke die rechtlichen Momente dieses Systemes nicht entgehen werden.

Druckfehler.

Seite 2. in der Note		st. Cooralium	l. Coonalium	
Seite 13.	Z. 9.	st. dem	l. den	
— 23.	Z. 21.	st. haben	l. hat	
— 29.	Z. 8.	st. mußte	l. müßte	
— 32.	Z. 14.	st. derselbe	l. derselben	
— 37.	Z. 17.	st. Bauern	l. Bauer	
— 44.	Z. 28.	st. , wie	l. . Wie	
— 45.	Z. 12.	st. pro	l. per	
— 46.	Z. 9.	st. pro	l. per	
— —	Z. 13.	st. pro	l. per	
— 53.	Z. 5.	st. und	l. um	
— 54.	Z. 11.	st. der	l. den	
— 56.	Z. 25.	st. legende	l. legenden	
— 57.	Z. 20.	st. gerade zu	l. geradezu	
— 73.	Z. 12.	st. verschwerd.	l. verschwenderisch	
— 75.	Z. 21.	st. hervorstehend.	l. hervorstechend.	

In der Tabelle Nro. IV. unter Gelddienste in der Rubrik Jägergeld unten in der Summe statt — fl. 8½ kr. l. 1 fl. 8½ kr.

In der Tabelle Nro. I. a. in der Rubrik physische Beschaffenheit ꝛc. in der 19. Zeile statt Viehställe l. Viehfälle

Dieser nämliche Druckfehler auch in der Tabelle II. b.

Bayerische Staatsbibliothek München

des Detail-Plans, und der Grundbeschreibung, und des Katasters selbst nothwendig auffallen müßte.

Die Gränzen eines Vortrages sind zu enge, um das vorgetragene System in seinem ganzen Detail weiter zu verfolgen, welches ich auch um so weniger nöthig finde, je zuverlässiger ich von der Einsicht, und dem Scharfblicke sämmtlicher Mitglieder der hohen Commission mit Zuversicht erwarten darf, daß ihren hohen Einsichten, und ihrem geprüften Scharfblicke die rechtlichen Momente dieses Systems nicht entgehen werden.

Druckfehler.

Seite 2. in der Note st. Cooralium l. Coonalium.
Seite 13. Z. 9. st. dem l. den
— 23. Z. 21. st. haben l. hat
— 29. Z. 8. st. mußte l. müßte
— 32. Z. 14. st. derselbe l. derselben
— 37. Z. 17. st. Bauern l. Bauer
— 44. Z. 28. st. , wie l. . Wie
— 45. Z. 12. st. pro l. per
— 46. Z. 9. st. pro l. per
— — Z. 13. st. pro l. per
— 53. Z. 5. st. und l. um
— 54. Z. 11. st. der l. den
— 56. Z. 25. st. legende l. legenden
— 57. Z. 20. st. gerade zu l. geradezu
— 73. Z. 12. st. verschwerd. l. verschwenderisch
— 75. Z. 21. st. hervorstehend. l. hervorstechend.

In der Tabelle Nro. IV. unter Gelddienste in der Rubrik Jägergeld unten in der Summe statt — fl. 8½ kr. l. 1 fl. 8½ kr.

In der Tabelle Nro. I. a. in der Rubrik physische Beschaffenheit ꝛc. in der 19. Zeile statt Viehställe l. Viehfälle

Dieser nämliche Druckfehler auch in der Tabelle II. b.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

des Detail-Planes, und der Grundbeschreibung, und des Katasters selbst nothwendig auffallen mußte.

Die Gränzen eines Vortrages sind zu enge, um das vorgetragene System in seinem ganzen Detail weiter zu verfolgen, welches ich auch um so weniger nöthig finde, je zuverlässiger ich von der Einsicht, und dem Scharfblicke sämmtlicher Mitglieder der hohen Commission mit Zuversicht erwarten darf, daß ihren hohen Einsichten, und ihrem geprüften Scharfblicke die rechtlichen Momente dieses Systemes nicht entgehen werden.

Druckfehler.

Seite 2. in der Note st. Cooralium l. Coonalium

Seite 13.	Z. 9.	st. dem	l. den
— 23.	Z. 21.	st. haben	l. hat
— 29.	Z. 8.	st. mußte	l. müßte
— 32.	Z. 14.	st. derselbe	l. derselben
— 37.	Z. 17.	st. Bauern	l. Bauer
— 44.	Z. 28.	st. , wie	l. . Wie
— 45.	Z. 12.	st. pro	l. per
— 46.	Z. 9.	st. pro	l. per
— —	Z. 13.	st. pro	l. per
— 53.	Z. 5.	st. und	l. um
— 54.	Z. 11.	st. der	l. den
— 56.	Z. 25.	st. legende	l. legenden
— 57.	Z. 20.	st. gerade zu	l. geradezu
— 73.	Z. 12.	st. verschwerd.	l. verschwenderisch
— 75.	Z. 21.	st. hervorstehend.	l. hervorstechend.

In der Tabelle Nro. IV. unter Gelddienste in der Rubrik Jägergeld unten in der Summe statt — fl. $8\frac{1}{2}$ kr. l. 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.

In der Tabelle Nro. I. a. in der Rubrik physische Beschaffenheit ꝛc. in der 19. Zeile statt Viehställe l. Viehfälle

Dieser nämliche Druckfehler auch in der Tabelle II. b.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Welsch, Johann Baptist,

Beyträge zur Steuer-Rektifikation im Herzogthume Neuburg

Bd.: [1]

Pappenheim (1806)

Bibl.Mont. 4981-1#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11019972-3